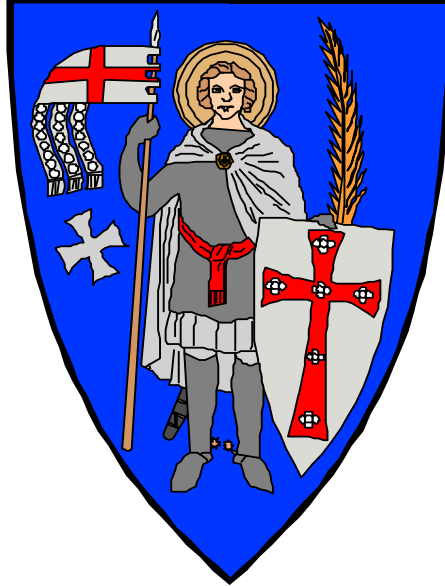


Entwurf



Rahmenkonzept

Schulbezogene Jugendsozialarbeit in der Stadt Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach
Dezernat II
Jugendamt
Stand 23.November 2018

1. Einleitung	2
2. Definition	2
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Bestand an Projekten und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen von Schulsozialarbeit an Eisenacher Schulen	6
4.1 Einzelfallhilfen.....	7
4.2 Gruppenarbeit.....	9
5. Bedarfsermittlung für Eisenach	12
6. Maßnahmenkonzept	17
6.1 Handlungsleitlinien und Grundsätze für schulbezogene Jugend- sozialarbeit	17
6.2 Ziele, Zielgruppen, grundlegende Methoden und Angebote der sJSA in Eisenach	18
6.2.1 Ziele und Zielgruppen der sJSA in Eisenach	18
6.2.2 Grundlegende Methoden und Angebote der sJSA in Eisenach	20
6.3 Rahmenbedingungen	22
a. Strukturelle Rahmenbedingungen für die Stadt Eisenach.....	22
b. Personelle Rahmenbedingungen	24
c. Kostenentwicklung	25
d. Kosten- und Finanzierungsplan 2018 und 2019.....	26
e. Räumliche Rahmenbedingungen	27
f. Materiell-technische Rahmenbedingungen.....	27
g. Kooperationsbezogene Rahmenbedingungen.....	28
7. Qualitätssicherung	29
8. Fazit	30
Literaturnachweis	31

Anlagen

1. Einleitung

Sowohl Familien, wie auch die Institutionen Schule und Jugendhilfe sind aufgrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse der letzten Jahrzehnte (Beschleunigung, Individualisierung von Lebensläufen, Endstandardisierung/ Pluralisierung von Lebensformen) und deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in vielen Fällen überfordert. Die Anforderungen an die Lebensbewältigung steigen und Familien stehen vor der Aufgabe den wachsenden Druck, der auf Heranwachsenden lastet, aufzufangen. Dadurch steigen die Anforderungen an Eltern, den gesellschaftlichen Ansprüchen und Erwartungen an die Erziehungs- und Bildungsentwicklung in der Familie gerecht zu werden, während sie gleichzeitig ebenfalls den komplexen gesellschaftlichen Bewältigungserfordernissen ausgesetzt sind. Je stärker dieser Druck ist, unter dem Familien stehen, desto eher besteht das Risiko, dass Mutter und Vater in belastenden Lebenslagen (z. B. Armut, Alleinerziehende, Migrationshintergrund) nicht über ausreichend gesellschaftliche Ressourcen und personale Kompetenzen zur Bewältigung ihres Erziehungsauftrags verfügen. Sie fallen somit als Ressourcen für eine erfolgreiche Entwicklung und Lebensbewältigung ihrer Kinder teilweise aus. (vgl. Aliche 2011, 7; Ziegenhein/ Fegert 2008;161; Shell Deutschland 2006, 15ff)

Um Bildungs- und Erziehungsprozesse in ihrer Komplexität bewältigen zu können, spricht vieles für eine enge Kooperation dieser drei Sozialisationsinstanzen (Familie, Schule, Jugendhilfe) in den Schulen. Insbesondere die gesellschaftlichen Teilsysteme Jugendhilfe und Schule können als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation eintreten, die ein klares gemeinsames Ziel postuliert: die Implementierung von Sozialarbeit am Ort Schule.

Die Angebotsform „Schulsozialarbeit“ bildet hierbei die intensivste Form der Kooperation der beiden Systeme hinsichtlich des Einsatzortes, dem zeitlichem Umfang, der Zielgruppe und der Intensität der Zusammenarbeit von sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrkräften. (vgl. Speck 2007)

Das Land Thüringen reagierte auf diese Sachverhalte und legte Ende Mai 2013 eine „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“ auf.

Die Richtlinie trat zum 01.07.2013 in Kraft und wurde ab 01.07.2016 bis 30.06.2019 befristet verlängert. Momentan befindet sich die Richtlinie in Überarbeitung und wird voraussichtlich zum 01.07.2019 wieder befristet für zwei Jahre in Kraft treten. Begründet durch den Doppelhaushalt 2018/ 19 des Landes sind die Landesmittel zunächst bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 gesichert.

Die Landesrichtlinie lässt als Vollfinanzierung Mittel für ca. 450 Stellenprozent (max. 4,5 Vollzeitäquivalente –VZÄ) und angemessene Mittel für Sachkosten zu. Die Mittel reichen allerdings nicht, um an allen Eisenacher Schulen Schulsozialarbeiter*innen zu finanzieren. Um Schulsozialarbeit an allen Projektbeteiligten Schulstandorten in Eisenach zu sichern, setzt die Stadt Eisenach weitere Eigenmittel in Höhe von 41 % (Haushaltsjahr 2018) ein.

Das hier vorgelegte Konzept ist lediglich ein Rahmenkonzept für die Stadt Eisenach. Auch wenn Schulsozialarbeit in diesem Papier beschrieben wird, kann durch dieses Rahmenkonzept die spezifische Einzelsituation an Schulen nicht in jedem Fall erfasst werden. Je nach der konkreten Ausgangslage müssen die Beteiligten das Einzelprojekt an der jeweiligen Schule hinsichtlich der Ziele, Zielgruppen, Angebote, Methoden und den organisatorischen Rahmen über Kooperationsvereinbarungen präzisieren.

2. Definition

Das Berufsfeld Schulsozialarbeit ist in der Tradition der Sozialen Arbeit z.B. gegenüber der Heimerziehung, Beratung, Alten- und Obdachlosenhilfe ein relativ „junges“ Arbeitsfeld. In Deutschland wird sie seit Ende der 1960er Jahre im Zusammenhang mit der Einführung der

Gesamtschule erwähnt. Intensiver diskutiert wird sie seit den 1990er Jahren, nachdem das 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz in einigen Paragraphen ‚schulbezogene Angebote‘ thematisiert, die Jugendhilfe zur stärkeren Zusammenarbeit mit der Schule anregt und sich die Schulen von den, bis dahin tradierten Lernformen immer stärker zu handlungs-, erfahrungs- und lebensweltorientierten Lernformen hinwendete. Mittlerweile hat sich Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe etabliert und an Anerkennung gewonnen.

Ein einheitliches Begriffs- oder Aufgabenverständnis hat sich allerdings in den letzten 20 Jahren bislang nur schwer herausgebildet. Selbst die Sachverständigenkommission des 11. Kinder- und Jugendberichtes stellte noch im Jahr 2002 fest, dass es eine beträchtliche Unklarheit um den Begriff der Schulsozialarbeit in Deutschland gibt. So existierten neben dem Begriff Schulsozialarbeit zum Beispiel eine ganze Reihe andere Bezeichnungen wie "schulbezogene Jugendarbeit", "schulbezogene Jugendhilfe", "Soziale Arbeit an Schulen", "Jugendarbeit an Schulen", die teilweise auch heute noch als Synonym für Schulsozialarbeit gebraucht werden. In Thüringen hat man sich auf fachlicher Ebene auf den Begriff ‚schulbezogene Jugendsozialarbeit‘ (im Folgenden sJSA genannt) geeinigt.

Zur Verdeutlichung der Begriffsvielfalt werden im Folgenden drei wichtige Definitionen zur Schulsozialarbeit überblicksartig vorgestellt.

Prof. Dr. KARTSTEN SPECK definierte in einem Vortrag auf der Fachtagung „Schulsozialarbeit in Thüringen zur Unterstützung von Bildung, Integration und Prävention“ am 30. Mai 2013 im Landtag in Erfurt Schulsozialarbeit wie folgt:

„Schulsozialarbeit ist...ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen“

Prof. Dr. MATTHIAS DRILLING definierte Schulsozialarbeit 2004 wie folgt:

„Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der sozialen Arbeit auf das System Schule.“ (DRILLING, 2004)

Am umfassendsten beschreiben allerdings OLK/ BATHKE/ HARTNUß (2000) den Ansatz von Schulsozialarbeit, wie er auch heute noch als Definition für Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommt:

„Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer verbindlich vereinbarten, dauerhaften und gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule - bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird. Schulsozialarbeit in diesem Sinne ist definitionsgemäß eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie bringt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche Ressource, die die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickeln hilft und das Repertoire pädagogischer Arbeitsformen und Lernchancen erweitert.“ (OLK, T./BATHGE, G.-W./ HARTNUß, B.;2000)

Im 14. Kinder- und Jugendbericht und unter Bezug auf Speck, K./ Olk; Th (2010) wird darauf verwiesen, was Schulsozialarbeit zukünftig an fachlichem Profil benötigt.

„Es geht darum, dass sie sich als eigenständiges Angebot am Ort der Schule mit dem Ziel der individuellen Hilfe und dem Schwerpunkt der Beratung und Begleitung etabliert und zentraler Kern eines auf Unterstützung und Hilfe abzielenden Konzeptes ist. Wesentlich dabei ist, dass Schulsozialarbeit in einer stabilen, kontinuierlichen und engen Kooperationsstruktur mit der Schule stattfindet und dass die Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler in den Prozess der Unterstützung einbezogen werden, weil nur so für diese ein neuer Zugang zur Schule erreicht werden kann, der mit positiven Effekten verbunden ist. Um schließlich den Lebensweltbezug zu gewährleisten, muss der Sozialraum berücksichtigt werden. (vgl. Speck / Olk 2010). Das aber bedingt, dass Schulsozialarbeit im Kern eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist und bleiben soll, und bedeutet, dass sowohl Fach- als auch Dienstaufsicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestrukturen angesiedelt werden sein müssten“ (BMFSFJ, 2013 und SPECK, K./ OLK, TH., 2010)

Unter dem Aspekt des zukünftigen Profils von Schulsozialarbeit ist die Definition von Olk/ Bathke/ Hartnuß am umfassendsten, deckt sich am stärksten mit den gegenwärtig, bundesweit gebräuchlichsten Handlungskonzepten und ist deshalb konzeptionelle Grundlage für die Schulsozialarbeit in Eisenach. Bis zum Punkt 6 wird deshalb die Begrifflichkeit Schulsozialarbeit weiter verwendet und erst im konkreten Maßnahmekonzept auf den in Thüringen genutzten Begriff schulbezogene Jugendsozialarbeit (sJSA) zurück gegriffen .

3. Rechtliche Grundlagen

Im Gegensatz zum Bereich der Jugendhilfe, in dem der Bund über Befugnisse zur Rahmengesetzgebung verfügt, haben die Länder aufgrund ihrer Kulturhoheit die Gesetzgebungskompetenz für das Bildungswesen und eine vertiefende für den Bereich der Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund sind die rechtlichen Grundlagen für die Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe (kurz SGB VIII), im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (kurz ThürKJHAG) sowie dem Thüringer Schulgesetz (kurz ThürSchulG) zu finden.

Hier soll auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des SGB VIII für die Schulsozialarbeit und auf die bestehenden Regelungen im ThürSchulG eingegangen werden.

Grundsätzlich ist die Schulsozialarbeit eine Leistung der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und gehört innerhalb der Jugendsozialarbeit zum wichtigsten Handlungsfeld neben der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.

Der **§ 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)** gibt die grundsätzliche Zielrichtung für das SGB VIII vor. Absatz 1 legt fest, dass jeder junge Mensch ein Recht auf "Förderung seiner Entwicklung" und auf Erziehung zu einer "eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" hat.

Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe reicht vor diesem Hintergrund von einer sozialpädagogischen Reaktion auf bestehende Problemlagen von Kindern und Jugendlichen über eine Unterbreitung präventiver Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern bis hin zur Interessenvertretung junger Menschen. Der Auftrag der Jugendhilfe beginnt also nicht erst dann, "wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen" ist. Jugendhilfe muss vielmehr "präventiv" und "offensiv" tätig werden, wenn sie ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien" sowie eine "kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen", gerecht werden will.

Der § 1 SGB VIII ist damit als Leitvorstellung für alle Leistungen und Aufgaben des SGB VIII zu verstehen.

Der **§ 13 Abs. 1 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)** verpflichtet die Jugendhilfe zur Bereitstellung von sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung

angewiesen sind (z.B. Haupt- und Förderschüler, Schüler mit Sozialisationsdefiziten, Schüler mit Migrationshintergrund, Behinderungen, Lernstörungen oder delinquente Schüler). Die entsprechenden Angebote sollen die schulische oder beruflichen Ausbildung fördern, der Eingliederung in die Arbeitswelt dienen und die soziale Integration fördern. Bedeutsam für die Schulsozialarbeit ist vor allem, dass gemäß § 13 Abs. 4 die Angebote der Jugendsozialarbeit "mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden" sollen. Der § 13 schreibt damit eine Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit der Schule vor.

Im Zusammenhang mit der individuellen Förderungsverpflichtung von SchülerInnen soll darauf verwiesen werden, dass die Jugendhilfe an Schulen nur nachrangig tätig werden kann. Schulen haben nach **§ 2 ThürSchulG (Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen)** einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sie zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens (Abs. 2) und zur Kooperation mit den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Abs. 3) verpflichtet.

Das bedeutet, dass es zunächst Aufgabe der Schule ist, dafür zu sorgen, dass Schüler mit individuellen Beeinträchtigungen und sozialen Problemlagen gefördert werden.

Bei einer ausschließlichen Beschränkung der Schulsozialarbeit auf den § 13 SGB VIII besteht allerdings die Gefahr, dass sich die Jugendhilfe in traditioneller Weise auf eine Fürsorgefunktion beschränkt bzw. als eine "Feuerwehr" der Schule für "auffällige Schüler" instrumentalisiert wird. Deshalb integriert Schulsozialarbeit in Umsetzung ihrer Ziele auch in beschränktem Umfang Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne **§ 11 SGB VIII (Jugendarbeit)**. Ziel ist es, junge Menschen damit zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Im Rahmen der Schulsozialarbeit dienen diese niederschweligen Angebote allerdings auch zur Kontaktfindung zu den Schülerinnen und Schülern, um so ihre Problemlagen kennen zu lernen und sozialpädagogische Hilfen gezielt anbieten zu können.

Ein, über den in § 13 Abs. 4 SGB VIII hinausgehender, genereller Kooperationsauftrag zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich aus **§ 81 SGB VIII (Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen)**.

Die sachliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergibt sich aus **§ 85 SGB VIII (Sachliche Zuständigkeit) i.V.m. § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausstattung)**. Danach hat die Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung für die Schulsozialarbeit in jedem Fall der öffentliche Träger. Die Durchführung wird in der Regel von freien Trägern der Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Initiativen und Vereinen etc.) bzw. von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe übernommen.

Bezüglich der Förderung von Projekten in Trägerschaft von Trägern der freien Jugendhilfe gelten die Regelungen in **§ 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe)**.

Einen wichtigen Rechtsbereich für die Schulsozialarbeit bilden die Kooperation und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe gehört der Schutz von Kindern und Jugendlichen schon immer zu den zentralen Aufgaben. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat in besonderer Weise in Ausübung des „staatlichen Wächteramtes“ (**Artikel 6, Abs. 2 Grundgesetz**) den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Eine Konkretisierung erfuhr dieser Auftrag insbesondere im **§ 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**. Auch hier gilt, wie bereits im Zusammenhang mit § 13 SGB VIII und § 2 ThürSchulG ausgeführt, dass nicht nur die Jugendhilfe, sondern auch die Schule für den präventiven und intervenierenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Verantwortung ist. Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern erfährt im **§ 55a ThürSchulG (Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe)**, analog zum § 8a SGB VIII, eine Konkretisierung.

Danach sollen insbesondere LehrerInnen und pädagogische Fachkräfte an Schulen Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und auffällige Verhaltensweisen aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken.

Neben der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren war und ist es vorrangiges Ziel dieser gesetzlichen Regelungen, bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden.

Chance und Herausforderung für die Lehr- und Fachkräfte in den Schulen sollte es sein, eine besondere Sensibilität gegenüber Vernachlässigung und Gefährdung des Wohls von Kindern zu entwickeln. Neben der rechtzeitigen Wahrnehmung von Gefährdungslagen und Wissen über die eigenen Handlungsmöglichkeiten bzw. -grenzen geht es dabei auch um den Aufbau von Kooperationsstrukturen sowie Kenntnisse über Handlungsmöglichkeiten und Leistungsspektren relevanter Akteure in anderen Hilfestrukturen wie z.B. der Jugend- oder Gesundheitshilfe, der Justiz oder der Ermittlungsbehörden.

4. Bestand an Projekten und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen von Schulsozialarbeit in Eisenacher Schulen

In Eisenach befinden sich mit Stand vom 11.09.2018 vier staatliche Grundschulen („Georgenschule“, „Jakob-Schule“, „Hörselschule“ und „Mosewaldschule“), die Thüringer Gemeinschaftsschule („Oststadtschule“), drei staatliche Regelschulen („Johann Wolfgang von Goethe -Schule“, „Geschwister –Scholl- Schule“ und die „Wartburgschule“), zwei staatliche Gymnasien (Ernst-Abbe-Gymnasium, Elisabeth-Gymnasium), das staatliche Förderzentrum (Pestalozzischule) und das Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“.

In freier Trägerschaft befinden sich die Evangelische Grundschule, die Freie Waldorfschule, das Martin- Luther- Gymnasium und das Bildungsinstitut „Johannes Falk“.

Aktuell haben in der Stadt Eisenach (Stand Oktober 2018) zehn staatliche Schulen in der Regel jeweils eine(n) Schulsozialarbeiter*in. Schulbezogene Jugendsozialarbeit wird in Eisenach vom Caritasverband an der GS Mosewaldschule und dem Staatlichen Förderschulzentrum seit 01.01.2013, vom Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft seit 01.11.2013 an den RS Goethe- und Geschwister-Scholl-Schule und seit 01.01.2018 am Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“, von der Diako Kinder- und Jugendhilfe gGmbH seit 02.01.2014 an RS Wartburgschule und der GS Hörselschule und vom Jugendamt Eisenach seit 02.12.2013 an der TGS Oststadtschule und der GS Jakobschule durchgeführt. Seit 01.03.2014 ist die Stelle der fachlichen Koordination in Kombination mit der sJSA an der GS Georgenschule besetzt.

Für die Stellenbemessung wurde für die präferierten Schulen 0,75 VZÄ pro Schule festgelegt. Dieser Personaleinsatz hat sich nach Beginn der Anlaufphase bewährt und sichert weitestgehend eine qualitativ gute Arbeit der Schulsozialarbeiter*innen. Wobei der Grundsatz gilt, dass im Regelfall ein Schulsozialarbeiter*in nur eine Schule betreut.

Hinsichtlich des Personaleinsatzes gibt es lediglich eine Ausnahme bei der sJSA im staatl. Förderschulzentrum „Pestalozzischule“ und in der Grundschule „Mosewaldschule“, gemeinsam durch zwei Mitarbeiter*innen.

Das Förderschulzentrum „Pestalozzischule“ und die Grundschule „Mosewaldschule“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zueinander. Das gemischtgeschlechtliche Team ergänzt sich gegenseitig an beiden Schulen. Beide Schulsozialarbeiter*innen sind an beiden Schulen bei den Schülern, Eltern und Lehrern bekannt und werden als Ansprechpartner und sozialpädagogische Fachkräfte wahrgenommen. Allerdings haben beide Schulsozialarbeiter*innen ihren Arbeitsschwerpunkt an einer Schule, können sich aber im Bedarfsfall gegenseitig vertreten und bei geschlechterspezifischen Themen sehr gut ergänzen. Diese Form des Personaleinsatzes hat sich bewährt.

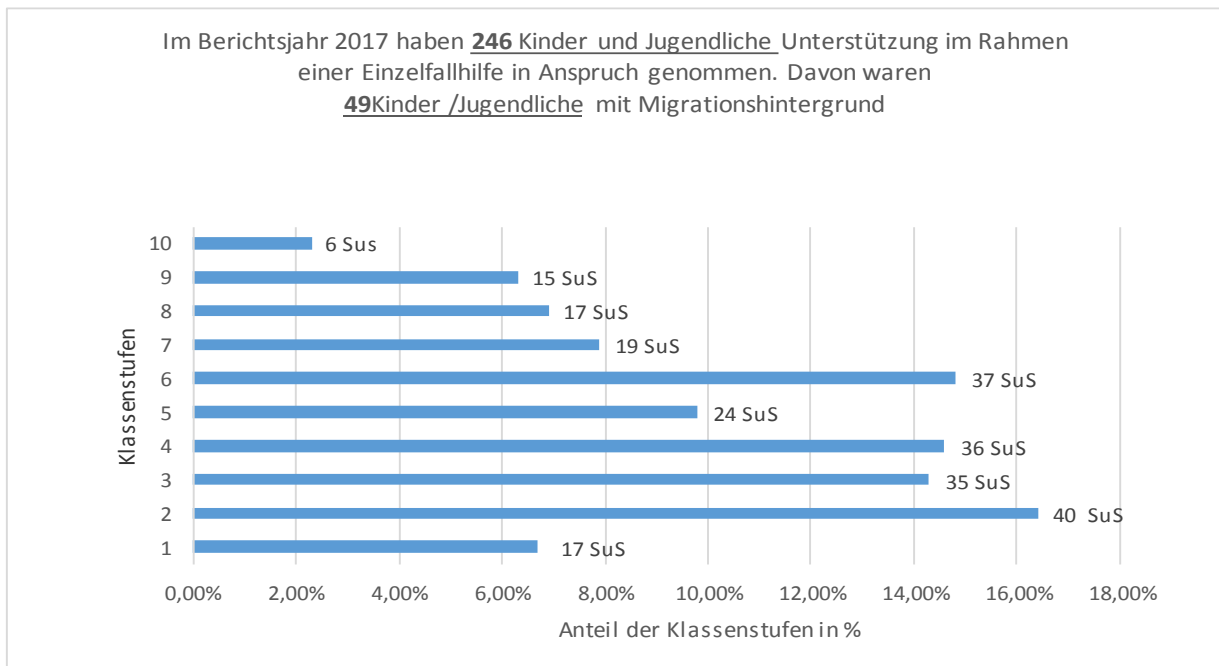
4.1 Einzelfallhilfen

Die im Folgenden dargestellten Arbeitsschwerpunkte basieren auf den statistischen Ergebnissen der Arbeit der Schulsozialarbeiter*innen aus dem Jahr 2017 und bestätigen den im Punkt 5 dargestellten Bedarf. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die dargestellten, hohen Bedarfslagen in Zukunft ändern werden. In der statistischen Erhebung von 2017 konnte das Berufsschulzentrum noch nicht umfassend berücksichtigt werden, da die Schulsozialarbeit an diesem Schulstandort erst zum 01.01.2018 begonnen hat.

Die Nutzergruppen der sJSA an den Schulen sind im Rahmen von Beratung, Einzelfallhilfen und sozialpädagogisch orientierter Gruppenarbeit erwartungsgemäß Schüler und Schülerinnen (56 %), Eltern (14 %), Lehrkräfte (11 %) sowie Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen (19 %). Im Vergleich zu den letzten Jahren blieben die prozentualen Anteile der Nutzergruppen relativ konstant. Bei der Elternarbeit ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in den Schulen, neben den Schüler*innen, Lehrern*innen auch bei den Eltern verstärkt angenommen wird. Hierbei muss erwähnt werden, dass sich an den Regelschulen der Zugang zu den Eltern anfangs schwieriger gestaltete als in den Grundschulen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Kinder und Jugendlichen selbständig ihren Schulweg absolvieren und Eltern meist nur zu festen Terminen, wie z.B. Elternabenden, Sprechtagen o.ä. die Schule besuchen. Für die Schulsozialarbeiter*innen ist es deshalb schwieriger, Zugang zu Eltern zu finden. Zunehmend nehmen immer mehr Eltern auf Eigeninitiative Kontakt zu den Schulsozialarbeitern*innen auf und wenden sich mit ihren Fragen, Problemen oder Sorgen, ihre Kinder betreffend an die Schulsozialarbeitern*innen. Zum einen kann man nach fünf Jahren Schulsozialarbeit erkennen, dass Eltern in den Grundschulen die Methoden und Handlungsprinzipien der sJSA kennengelernt haben und das daraus gewonnene Vertrauen auch nach dem Wechsel in die weiterführende Schule in den meisten Fällen auch den dortigen Schulsozialarbeitern*innen entgegen bringen. Zum anderen haben sie die Schulsozialarbeit für sich als niedrighschwelligem Zugang erkannt und nutzen sie vermehrt als Brücke zwischen Elternhaus und Schule. Der Zugang zu bildungsfernen Familien bleibt zum Teil nach wie vor erschwert oder in Einzelfällen auch verwehrt, jedoch empfinden die Lehrer*innen die Unterstützung der Schulsozialarbeiter*innen hier als hilfreich und entlastend. Hinweise darauf, dass sich die schulbezogene Jugendsozialarbeit in Eisenach gut etabliert hat, zeigen die jährlichen Sachberichte und statistischen Erhebungen sowie die Rückmeldungen in den regelmäßig stattfindenden, trägerübergreifenden Beratungen der Schulsozialarbeiter*innen. Im Jahr 2017 nahmen 246 Kinder und Jugendliche Unterstützung im Rahmen einer Einzelfallhilfe in Anspruch. Davon waren 49 Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. **Als Einzelfallhilfen werden dabei nur Leistungen erfasst, bei denen mindestens drei Kontakte zur Problematik stattgefunden haben oder die Problematik aufgrund der Schwierigkeit auch unter drei Kontakten erfasst werden müssen. Nicht erfasst sind niederschwellige Beratungsleitungen wie z.B. allgemeine Beratungsgespräche etc.**

Lehrer*innen, Eltern- und Schülervertretungen sowie externe Partner arbeiten mit den Schulsozialarbeitern*innen schwerpunktmäßig im Rahmen der Kooperation und bei notwendigen Absprachen zu Einzelfallhilfen zusammen.

In der Grafik wird deutlich, dass die Einzelfallhilfen alle Klassenstufen durchziehen, wobei die 2. (16,4 % stetig steigend), die 3. (14,3 %), die 4. (14,6 %) und die 6. Klassen (14,8 %) einen relativ hohen Anteil ausweisen. Interessant ist auch, dass sich die Anteile im Vergleich der letzten Jahre kaum verändert haben. Der Anteil in den drei Grundschulklassen (45,3 % = 111 Kinder) bestätigt die Annahme, dass die Bedarfslagen für präventive Angebote bereits im Grundschulalter relativ hoch sind und unterstreicht die Entscheidung Schulsozialarbeiter*innen bereits in den Grundschulen einzusetzen.



Statistische Erhebung der sJSA für das Jahr 2017 (März 2018); N= 246; SuS = Schülerinnen und Schüler

Inhaltlich bilden Einzelfallhilfen, wie die individuelle Begleitung von Schüler*innen mit den Bezugspunkten „Hilfen bei der Alltagsbewältigung“ und „Biografie- Begleitung“ vor den Hintergrund von Schulschwierigkeiten, Problemen im Elternhaus sowie Fragen beim Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. Ausbildung in Arbeit einen zentralen Schwerpunkt der sJSA. Diese Hilfen orientieren sich am Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Von den Familienkonstellationen wird deutlich, dass etwas mehr als die Hälfte dieser Kinder oder Jugendlichen mit einem alleinerziehenden Elternteil (33 %) oder mit einem alleinerziehenden Elternteil mit Partner (24 %) zusammen leben. Das deutet unter Umständen auf einen erhöhten Unterstützungsbedarf Alleinerziehender hin. Hinzu kommen die stetig steigenden Anforderungen im Berufsleben, die dazu führen, dass immer mehr Eltern Unterstützung suchen, um die täglichen Erziehungsaufgaben und die damit verbundenen gesellschaftlichen Erwartungen erfüllen zu können.

Die bearbeiteten Einzelfallhilfen haben vor allem ihre Ursachen in Beziehungsproblemen (26 %), wobei mehr als die Hälfte dieser Beziehungsprobleme im Umgang mit Gleichaltrigen bestehen. Weitere Ursachen sind schulische- (21 %) und familiäre Probleme (20 %) und Probleme im psychosozialen Bereich (17 %). Die Ursachenbreite ist in den meisten Fällen sehr viel höher und oftmals sind multiple Problemlagen erkennbar. Ein Teil der bearbeiteten Einzelfallhilfen mit dem Schwerpunkt schulische Probleme betrifft schulabstinente Schüler*innen. Gemeinsam mit Lehrer*innen und Schulleiter*innen wird stets nach geeigneten Rückführungsstrategien gesucht. Unterstützung erfährt die Schulsozialarbeit, insbesondere bei Schülern*innen der weiterführenden Schulen im Zusammenhang mit der Übergangsgestaltung in das Berufsleben/ Berufsorientierung und bei der Arbeit mit aktiven und passiven Schulverweigerern durch Kooperationspartner, wie z.B. den Übergangskoordinator, Berufseinstiegsbegleitern sowie den beiden Lerncoaches an der RS Goetheschule und der TGS Oststadtschule.

Wie eingangs bereits vermerkt, konnte die Arbeit im Staatlichen Berufsschulzentrum noch nicht in Statistiken einfließen. Deshalb beruhen die folgenden Angaben vor allen auf Gesprächen mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeiterin.

Der Schwerpunkt der Leistungserbringung im staatlichen Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“ liegt im Bereich des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) für die Schulteile Palmental und Siebenborn.

Die Teilnehmerzahlen im BVJ liegen jährlich bei durchschnittlich 75 Teilnehmern*innen. Vom Problemhintergrund kommen die BVJ- Schüler*innen zu einem großen Teil aus bildungsfernen, problembelasteten Milieus und/ oder haben einen Migrationshintergrund und waren in hohem Maße auf Unterstützung bei der Überwindung sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen angewiesen.

Die Jugendlichen des BVJ kommen im Durchschnitt zu 70 % aus Hauptschulen und 15 % aus dem Förderzentrum. Der überwiegende Teil der betreuten Jugendlichen ist männlich (ca. 60 %). (Quelle: Schulsozialarbeit Staatliches Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“)

Niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen bezogen sich vorwiegend auf die Berufsorientierung/ Praktikasuche, schulische Leistungsprobleme, familiäre - und Beziehungsprobleme. Einen geringen Anteil (jeweils unter 10%) machten Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln, psychosozialen Problemen und Jugendkriminalität als Täter oder Opfer aus. Aktuell zeichnen sich verstärkt notwendige Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln ab. (Quelle: Schulsozialarbeit Staatliches Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“)

In dem seit 2015 installierten Berufsvorbereitungsjahr Sprache soll Teilnehmer*innen mit Migrationshintergrund nach erfolgreichem Absolvieren des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres Sprache die lückenlose Einmündung in das Berufsvorbereitungsjahr ermöglicht werden. Die Teilnehmerzahlen im BVJ Sprache liegt zwischen 6 und 20 Teilnehmern. Hier liegt der Fokus auf der Integrationsarbeit, Berufsorientierung/ Praktikasuche, Netzwerkarbeit und der Unterstützung im Alltag.

4.2 Gruppenarbeit

Im Jahr 2017 fanden regelmäßige sozialpädagogische und freizeitbezogene Gruppenangebote in folgenden Bereichen statt:

- Gewaltprävention (u.a. Streitschlichterausbildung, Schülersaufsicht, Faustlos, Starke 10, Zivilcouragetraining, „Fake-Theater“ oder Antimobbing-Theaterstück im Klassenzimmer)
- Sexualaufklärung (gemeinsam mit Schwangerschaftsberatung)
- Suchtproblematik (Durchblickparcours in Klasse 8, IPSY-Projekt in Klasse 5)
- Allgemeiner Gesundheitsschutz (z.B. „Fit for Kids“, „Sicher auf allen Wegen“, „Zumba“, „Kochkids“ eine „Inliner AG“, Selbstverteidigungskurse für Mädchen, Tanz-AG)
- Jugendmedienschutz (u.a. Unterstützung bei der Erstellung einer Schülerzeitung, „Stop & Go-Parcours“, Fake-News erkennen und richtig recherchieren, Elternabende zum Thema Handy und soziale Medien) und
- zur Berufsorientierung statt.

Stadtübergreifende Gemeinschaftsprojekte wurden kontinuierlich und nach Bedarf in Kooperation mit weiteren Partnern, z.B. Polizeiinspektion Eisenach, Kinderschutzdienst Eisenach, Suchtberatungsstellen und der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. durchgeführt.

Außerdem wurden in den Ferien freizeit- und sozialpädagogische Angebote genutzt, um den Beziehungsaufbau zu ausgewählten Schülern zu unterstützen und um die Beteiligung von benachteiligten oder individuell beeinträchtigten Kindern zu sichern. Dazu gehören z.B. Projekte im gesellschaftlich und historischen Bereich, welche im Alltagsbezug zur Aktualität der Stadt Eisenach standen (z.B. „Burgenprojekt zum deutschen Wandertag“), kulturell-künstlerische Angebote (z.B. Kürbisschnitzen, Weihnachtsbäckerei, Adventswerkstatt, AG im Bereich des „Upcyclings“ usw.), erlebnispädagogische Angebote in der näheren Umgebung, Kooperations-, Vertrauens- und Kommunikationsübungen im Rahmen des Parcours „Stark im Team“. Darüber hinaus wurden in den Ferien verschiedene spiel- und geselligkeitsorientierte Veranstaltungen geboten, welche dem Kontakt- und Vertrauensaufbau sowie der Stärkung des Gemeinschaftssinns dienen.

Die Gruppenangebote wurden vor allem in den Klassen 1 (14 %), Klassen 3 (14 %), Klassen 4 (13 %), Klassen 2 (12 %), Klassen 5 und 6 (11 %) und den Klassen 7 (10 %) unterbreitet und ergänzen das jeweilige Schulprofil.

Darüber hinaus haben diese Gruppenangebote eine wichtige, niedrighschwellige Unterstützungsfunktion beim Zugang zu problembelasteten Kindern. Die Durchführung dieser Präventionsmaßnahmen werden nach Bedarfen und Problemlagen und in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen bzw. Lehrern*innen besprochen und zusammengestellt. Je nach Thema (z.B. Sexualität, Medienkonsum, Drogen usw.) führen die Schulsozialarbeiter*innen diese Maßnahmen selbstständig in den jeweiligen Klassen durch oder luden sich zusätzlich externe Fachkräfte (z.B. Jugendmigrationsdienst, Kinderschutzdienst, Beratungsstellen, Polizei Eisenach, Bundespolizei usw.) zur Unterstützung ein bzw. suchten deren Institutionen auf.

Die Inanspruchnahme und die Ergebnisse der Gruppenarbeit zeigen, dass die schulbezogene Jugendsozialarbeit mit ihren primär- und sekundärpräventiven Ansatz eine wichtige Unterstützungs- und Ergänzungsfunktion bei der Entwicklung von Sozialkompetenz, in der Gewaltprävention sowie der Team- bzw. Klassenbildung in der Schule hat.

Die Kontakte zu den Kooperationspartnern (z.B. Bundespolizeiinspektion Erfurt, Polizeiinspektion Eisenach, Verkehrswacht, Feuerwehr, CVJM Eisenach e.V., Suchtberatungsstell, Jugendamt Wartburgkreis) wurden genutzt, um seit 2014 gemeinsam mit den Sachgebieten Kinder- und Jugendarbeit und dem erzieherischen Jugendschutz des Jugendamtes Eisenach gemeinwesenorientierte und schulübergreifende jährliche Präventionsreihen zu organisieren.

So nehmen z.B. jährlich etwa 300 Grundschüler*innen, immer der vierten Klassen an dem Projekt „Sicher auf allen Wegen“ teil, das die Teilnehmer*innen befähigen soll, Gefährdungen im Zusammenhang mit Reisen, Bahnverkehr, Schulweg, Straßenverkehr, Belästigungen auf dem Schulweg, Gefahren im Herbst und im Winter zu erkennen bzw. zu vermeiden und richtig zu reagieren, wenn doch etwas passieren sollte.

Im März 2017 fand im Rahmen der Gesundheitserziehung erstmalig der Mitmachparcours „Fit 4Kids“ statt. An 6 Tagen nahmen 314 Kinder den jeweils 2. Klassen aus den staatlichen Grundschulen und der Thüringer Gemeinschaftsschule an dem Projekt teil. Dabei wurden die Teilnehmer*innen zu Themen wie „gesunde Ernährung“, „Bewegung“, „Lautes und Leises“, „Entspannung“ und „Erste Hilfe“ sensibilisiert. Der Parcours wurde im März 2018 ein zweites Mal organisiert und soll aufgrund der positiven Resonanz aus den Schulen ab 2019 zu einem festen Bestandteil der schulübergreifenden Präventionsarbeit der Schulsozialarbeiter*innen werden.

Jährlich unterstützen die Schulsozialarbeiter*innen durch die Standbetreuung den Mitmachparcours „Durchblick“, der federführend von der Suchtberatungsstelle Kompass und dem Jugendamt Wartburgkreis durchgeführt wird. Der Präventionsparcours zu Gefährdungen durch Nikotin, Alkohol und moderne Drogen erreicht jährlich ca. 300 Schüler der jeweils achten Klassen. Zur Sensibilisierung für diese Themen organisieren die Schulsozialarbeiter*innen an den weiterführenden Schulen nach Bedarf zusätzlich themenspezifische Elternabende.

Jährlich unterstützen die Schulsozialarbeiter*innen der weiterführenden Schulen den Mitmachparcours „Stop & Go“. Etwa 300 Schüler*innen partizipieren an dem von der Bundearbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) zur Verfügung gestellten Parcours zu den Themen Jugendschutzgesetz, Jugendschutz, Sucht und Konsum.

Das Projekt „Stark im Team“ führen die Schulsozialarbeiter*innen nach Bedarf an jeweiligen Grundschulen durch. Dabei müssen die Kinder an fünf Stationen verschiedene Kooperationsaufgaben erfüllen und nach jeder Aufgabe reflektierten die Schulsozialarbeiter*innen gemeinsam mit den Kindern das Verhalten. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Selbst- und Fremdwahrnehmung, die Kooperationsfähigkeit und die Entwicklung der

Konfliktfähigkeit zu fördern, die Bildung von Selbstvertrauen, -bewusstsein und Selbstwertgefühl und das Vertrauen in Andere zu bilden.

Um den Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule zu unterstützen, besuchen die Schulsozialarbeiter*innen der Grundschulen gemeinsam mit Schülern*innen in den letzten Schulwochen der vierten Klassen die weiterführende Schule. Diese Form der Unterstützung wird schwerpunktmäßig mit Schülern*innen durchgeführt, die Hilfe und Unterstützung im Rahmen einer Einzelfallhilfe in Anspruch nehmen. Schulleitungen äußerten zudem als positiven Aspekt, dass Kinder und Jugendliche sowie deren Familien mit individuellen Problemlagen und /oder psychischen Belastungen zu Beginn der 5. Klasse häufig bereits in Helfer- und Unterstützungssysteme eingebunden sind. Diese enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeitern*innen der Grundschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht den Kindern und Jugendlichen einen weicheren Übergang in die weiterführende Schule und gewährleistet eine lückenlose Unterstützung.

Im Zuge der erhöhten Zuwanderung im Jahr 2015 stieg die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund deutlich an. Im schulischen Alltag zeigten und zeigen sich Problemlagen in den unterschiedlichsten Bereichen, z.B. Sprachbarrieren, mangelndes Verständnis für das deutsche Schulsystem (z.B. bei Krankheit das Kind abmelden, Pünktlichkeit, Akzeptanz von weiblichen Führungskräften usw.) sowie kulturelle und ethische Konflikte unterschiedlicher Religionsgemeinschaften und /oder Nationalitäten. In Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Deutsch als Zweitsprache, sowie den Klassenlehrer*innen versuchen die Schulsozialarbeiter*innen Kinder und Jugendliche mit Sprachbarrieren und aus unterschiedlichen Kulturkreisen in die Schulgemeinde zu integrieren. Die Schulsozialarbeiter*innen unterstützen hier im Einzelfall aber auch durch die Begleitung struktureller Maßnahmen (z.B. individuelle Gespräche, Elterncafes, Informationsnachmittage) die Bemühungen um die Integration in der Schule und des Schulbetriebes und der Akzeptanz dessen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen von sJSA ist die gleichberechtigte und kontinuierliche Zusammenarbeit von schul- und sozialpädagogischen Fachkräften an der Schule sowie mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe und dem verantwortlichen Bereich der für Schule zuständigen Verwaltung.

Um die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln, wurden an allen Schulen zwischen den einzelnen Schulen und den jeweiligen Projektträgern unter Einbezug der Schulverwaltung schriftliche Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Sie beinhalten eine, auf die jeweilige Schule zugeschnittene Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung sowie Festlegungen hinsichtlich der sächlichen Ausstattung, Raumnutzung sowie arbeitsorganisatorische Strukturen, wie z. B. die Teilnahme von Sozialpädagoge*innen an Lehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen und weiteren schulischen Gremien.

Die Kooperationsvereinbarungen wurden mit dem Jugendamt und dem Staatlichen Schulamt Westthüringen einvernehmlich abgestimmt.

Im laufenden Betrieb gibt es an allen Schulen regelmäßige Arbeitsgespräche zwischen den Schulleitungen und den Schulsozialarbeiter*innen und/ oder auch den jeweiligen Trägern zur Projektstabilisierung einerseits und andererseits zur Unterstützung der Schulleitung.

An allen Schulen nehmen die Schulsozialarbeiter*innen an den Schulkonferenzen als beratendes Mitglied teil. Die Sicht der Schulsozialarbeiter*innen als „neutraler Dritter“ wird dabei stets wertschätzend zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Auch in Schulgremien wirken die Schulsozialarbeiter*innen mit und unterstützen damit das Mitwirkungsrecht der Kinder und Jugendlichen.

Die Schulsozialarbeiter*innen haben in den meisten Fällen - auch spontan und einzelfallbezogen - die Möglichkeit an Beratungen der Lehrer teil zu nehmen. Die Schulleitungen stehen jederzeit bei Einzelfallhilfen und Projekten zur Verfügung.

Insgesamt wird die schulinterne Kooperation als partnerschaftlich eingeschätzt, wobei die Schulsozialarbeiter*innen bei der Einzelfallarbeit ein weitestgehendes Eigenprofil behalten und kein hierarchisches Lieferanten- Abnehmer- Verhältnis zwischen Schule und Sozialarbeit entsteht.

Die örtliche Koordination und Fachberatung aller Projekte der sJSA in Eisenach wurde mit der Einrichtung einer halben Stelle Koordinierung/ Fachberatung beim Jugendamt gewährleistet. Diese Konstellation hat sich weitestgehend bewährt, ist aber aufgrund der Abwicklung von Fördermodalitäten sehr eng bemessen und führt aufgrund der Stellenkombination mit der Schulsozialarbeit an der Georgenschule zu teilweise hohen temporären Belastungen, wenn die administrativen Aufgaben erfüllt werden müssen.

Mit den bundesfinanzierten Berufseinstiegsbegleitern an der Wartburgschule, der Geschwister- Scholl- Schule, der Oststadtschule und dem Staatlichen Förderzentrum in Eisenach (Laufzeit bis 31.12.2019) besteht zwischen diesen und den Sozialarbeitern*innen der sJSA im Interesse eines ganzheitlichen Arbeitsansatzes eine enge Kooperation und Arbeitsteilung.

5. Bedarfsermittlung für Eisenach

Soziologische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, wie im Punkt 1 des Konzeptes bereits angedeutet, weisen darauf hin, dass sowohl Familien, wie auch die Institutionen Schule und Jugendhilfe mit, sich schnell veränderten und differenzierten Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche konfrontiert werden, die sie in vielen Fällen als einzelne Sozialisationsinstanzen überfordern.

So sind z.B. die individuellen Leistungsanforderungen an die Kinder und Jugendlichen heute relativ hoch. Die Ausbildungsansprüche sind ebenfalls gewachsen und der Schulabschluss auf der Sekundarstufe I wird oft als Minimalstandard betrachtet. Kumulierend gelten diese Ansprüche in einer Zeit, in der das soziale Umfeld für die Jugendlichen zunehmend schwieriger wird. Die pluralistische Gesellschaft und der damit einhergehende Wertewandel haben ebenfalls Auswirkungen auf viele Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen.

Die traditionellen Familienstrukturen haben sich stark gewandelt. Kinder und Jugendliche wachsen in den unterschiedlichsten Familienorganisationen auf (allein erziehende Eltern, berufstätige Elternpaare, Patchworkfamilien u.a.). Die Erziehungsaufgaben können durch die ständig wachsenden Anforderungen an die Eltern oft nicht erfüllt werden. Schwierig haben es insbesondere die allein erziehenden, berufstätigen Eltern.

Neue Angebote von Unterhaltungs- und Informationsmedien üben einen starken Einfluss auf das Freizeitverhalten und die Erlebniswelt der Kinder und Jugendlichen aus und beeinflussen sehr differenzierte und sich schnell ändernde soziokulturelle Orientierungen von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung in einer multikulturellen Gesellschaft, in der vielfältige Lebensentwürfe anzutreffen sind, erschwert den Aufbau sozialer Orientierung und Identität, vor allem bei Kindern und Jugendlichen mit einem eigenen oder Migrationshintergrund von Familienmitgliedern.

Im Jahr 2013 wurden im Interesse einer soliden örtlichen Lösung die Regelschulen, das Staatliche Schulamt Westthüringen und der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes (ASD) unmittelbar an der Bedarfsermittlung beteiligt. Darüber hinaus standen die Schülerzahlen und die ordnungsrechtlich geahndeten Schulpflichtverletzungen als Bedarfsindikatoren zur Verfügung.

Nach fünf Jahren schulbezogener Jugendsozialarbeit können wir die Bedarfe an Eisenacher Schulen genauer und individueller beschreiben. Neben der täglichen Arbeit der Schulsozialarbeiter*innen an den Schulen und den daraus resultierenden Ergebnissen zur Bedarfsermittlung wurden im August 2018 mit jeder Schule, in der schulbezogene Jugendsozialarbeit durchgeführt wird, Einzelgespräche durchgeführt. An den Gesprächen

waren Schulleiter*innen und Schulsozialarbeiter*innen, z.T. Beratungslehrer*innen und Hortkoordinator*innen beteiligt. Moderiert und protokolliert wurden die Gespräche von externen Schulsozialarbeiter*innen oder einem Vertreter des öffentlichen Trägers der Stadt Eisenach. Außerdem wurde bei der Bedarfsermittlung in Vorbereitung auf die Konzeptaktualisierung der ASD und das Staatliche Schulamt Westthüringen mit einbezogen.

Der Aufgabenschwerpunkt der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Eisenach ist die Einzelfallberatung und die sozialpädagogische Gruppenarbeit, welche überwiegend auf die Verbesserung des Klassenklimas abzielt. Das gemeinsame Miteinander, die Steigerung des Arbeits- und Lernverhalten im Klassenverband sowie Nutzung sozialer Netzwerke standen dabei im Vordergrund. In den höheren Klassen wurden Angebote der Berufsorientierung/ Berufswahl, der Aufklärungsarbeit oder der Suchtmittelprävention genutzt. Die Problemfelder, die in der Einzelfallhilfe bearbeitet wurden, waren oft vielfältig und tiefgreifend.

Schule und Jugendhilfe haben es oft mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien zu tun, die in einem schwierigen sozialen Umfeld aufwachsen und/ oder zunehmend Verhaltensauffälligkeiten zeigen. An den Schulen drücken sich verstärkt solche abweichenden Verhaltensweisen in Sachverhalten aus wie z.B.:

- latent gewalttätige Kinder und Jugendliche, welche beim kleinsten Problem aggressiv werden
- Fehlen an sozialen Kompetenzen bei den Schüler*innen und Eltern
- Ausfälligkeiten gegenüber Lehrkräften von Schülern*innen
- Ausfälligkeiten gegenüber Lehrkräften von Eltern (z.B. Drohungen, Beschimpfungen usw.)
- Mangelnde Kompetenzen im respektvollen Umgang miteinander
- die Fähigkeit, konstruktiv, effektiv und bewusst zu kommunizieren sinkt stetig. Ein Grund dafür könnte der immer größer werdende Gebrauch von „Messengern“ sein.
- Störungen im Unterricht, z.T. ist Unterricht durch diese Störungen kaum noch durchführbar
- Verbale und körperliche Aggressivität, hohe Gewaltbereitschaft gegenüber Schülern*innen und Lehrkräften aufgrund sinkender Hemmschwelle und fehlendem Unrechtsbewusstsein
- Religionskonflikte
- fehlende Sprachkenntnisse bei Schülern*innen führen häufig zu Missverständnissen, aus denen Konflikte resultieren
- fehlende Sprachkenntnisse bei Eltern nichtdeutscher Herkunft → Elterngespräche werden teilweise zur Herausforderung und sind nur mit Dolmetschern*innen möglich. Es gibt einen Dolmetscherpool vom staatlichen Schulamt Westthüringen. Diese Dolmetscher*innen können Schulleiter*innen anfragen. Jedoch sind die Dolmetscher*innen nicht sofort verfügbar. In Einzelfällen ist es problembedingt allerdings notwendig sofort ein Gespräch zu führen, weil der Konflikt schnellstmöglich geklärt werden sollte und keinen Aufschub duldet.
- Mobbing, Erpressungen, Beschimpfungen nicht nur auf den Schulhöfen und in Klassenräumen, sondern u.a. auch auf Internet Plattformen oder über das Smartphone
- diskriminierendes Verhalten
- hohe Affinität gegenüber extremistischen Bestrebungen
- Schulverweigerungen in aktiver, aber auch passiver Form
- Sachbeschädigungen und Diebstahl im schulischen Alltag
- legale und illegale Betäubungsmittel (auch im jungen Alter, Einstieg ca. 11/12 Jahre)
- Suchtproblematik in der Familie
- Trennung/Scheidung
- Erziehungsprobleme
- geringes Selbstbewusstsein bis hin zur Leistungsverweigerung

Die oben dargestellten, auffälligen Verhaltensweisen werden durch die Schulen sowie dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes bestätigt.

Weitere, im Folgenden dargestellte Indikatoren weisen auf potentielle Zielgruppen für notwendige Sozialarbeit an Schulen hin.

So hatte Eisenach z.B. im Schuljahr 2015/ 2016 mit 3,2 % die höchste Nichtversetzungsquote in Thüringen (1,5 %). Am höchsten waren davon die Regelschulen und Gymnasien betroffen, wobei eine „kritische“ Klassenstufe an den Regelschulen nicht registriert werden konnte. Ein möglicher Indikator dafür könnte die Schulverweigerung von Schülern*innen sein, welche sowohl in passiver als auch in aktiver Form auftritt. Wie in Punkt 4 erwähnt, versucht die Schulsozialarbeit gemeinsam mit Eltern, Pädagogen und weiteren Kooperationspartnern geeignete Rückführungsstrategien zu entwickeln. (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland, Ausgabe 2017)

Die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss betrug in Eisenach im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 30 Schüler*innen, das sind 7,6 % der Schulabgänger*innen. Eisenach lag damit auf Rang 12 in Thüringen. 2015/2016 betrug der Thüringer Durchschnitt 7,5 %. (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland, Ausgabe 2017)

Im Vergleich dazu betrug 2010/2011 die Zahl der Schulabgänger insgesamt 33 Schüler, das waren 10,9 % der Schulabgänger. Eisenach lag damit auf Rang 16 in Thüringen. (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland, Ausgabe 2012) Daraus könnte man schlussfolgern, dass der Einsatz von Schulsozialarbeit an Eisenacher Schulen und die enge Kooperation mit anderen Professionen erste positive Auswirkungen auf diese Zielgruppe zeigt.

Die Zahl der Schüler mit ausländischer Staatsbürgerschaft betrug im Schuljahr 2015/2016 in Eisenach 4,5 %. Das ist hinter Erfurt (5,3 %) die zweithöchste in Thüringen. Auch wenn dieser Prozentsatz im Vergleich zu anderen Bundesländern oder größeren Städten relativ zu sehen ist, bietet die Ausländerquote doch einen möglichen, wenn auch nicht vollständigen Indikator für Schüler mit Migrationshintergrund. (Quelle: TLS, Aufsatz: Schulportrait in Thüringen, Erfurt, Ausgabe 2017)

Diesen Indikator bestätigten die Gespräche mit den Projektbeteiligten. In den Schulen werden Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen immer häufiger vor kulturelle Herausforderungen und sprachliche Barrieren gestellt. Es ist eine zunehmende Problematik der verschiedenen Kulturen untereinander zu beobachten. Hier sehen die Schulsozialarbeiter*innen einen hohen Bedarf um zu handeln. Für eine entsprechende Handlungssicherheit sind kulturelle Kompetenzen und theoretisches Grundlagenwissen die Basis, um kulturellen Konflikten auf dem Schulhof adäquat entgegenzutreten und als Vermittler in Konflikten zu agieren. Ebenso sind diese Kompetenzen wichtig um bei rassistischen Äußerungen und Handlungsweisen als auch bei Islamophobie kompetent argumentieren zu können. Für eine Erweiterung des Fachwissens im kulturellen Bereich sind entsprechende Fortbildungen zeitnah geplant. Die bisher bestehenden gesetzlichen Vorgaben für Einwandererfamilien sind in der Praxis oftmals nicht förderlich. So haben alle Kinder und Jugendlichen bereits nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland eine Schulpflicht. Nach diesen drei Monaten beherrschen die meisten Kinder und Jugendlichen weder das deutsche Alphabet noch die deutsche Sprache. Die Fähigkeit des Spracherwerbs nimmt mit zunehmendem Alter der Kinder ab. Das heißt, dass Kinder, welche im Grundschulalter sind, deutlich schneller die deutsche Sprache und Schriftsprache erlernen und somit die Integration besser gelingt als bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Alters weiterführende Schulen besuchen müssen. Für alle Unterrichtsfächer, sei es u.a. der naturwissenschaftliche Bereich oder zusätzliche Fremdsprachen (z.B. Englisch) besteht laut Schulgesetz eine verpflichtende Teilnahme. Im Rahmen des Unterrichts wird für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunft DAZ (Deutsch als Zweitsprache) angeboten, jedoch aufgrund des gravierenden Lehrermangels z.T. nur stundenweise durchgeführt. Diese Bemühungen Kindern und Jugendlichen das Erlernen der deutschen Sprache zur Bewältigung des Alltags zu ermöglichen führen nur bedingt zum Erfolg und in seltenen Fällen zum Erwerb eines Schulabschlusses. Eine weitere Herausforderung für alle Beteiligten in der Schule sind

fehlende Kenntnisse über das deutsche Schulsystem auf Seiten der Migrantenfamilien. So muss zu Beginn des Schulbesuchs oft Aufklärung betrieben werden, dass z.B.

- die Schulpflicht von Montag bis Freitag besteht und für nichtdeutsche Feiertage eine entsprechende Freistellung beantragt werden muss
- die Schulmaterialien (u.a. Hefte, Stifte, Arbeitshefte usw.) von den Eltern bereitgestellt werden müssen
- Kinder bei Krankheit in der Schule entschuldigt werden sollten usw.

Diese Sachverhalte lassen sich in den meisten Fällen aufgrund der Sprachbarriere nur bedingt bzw. kaum vermitteln.

Oftmals erreichen Familien aus großer Not heraus und über schwierige Wege ihre neue Heimat. Traumatische Erlebnisse, die diese Familien und insbesondere die Kinder dadurch mit sich tragen sind nur zu erahnen. Im schulischen Alltag zeigen diese Kinder und Jugendlichen z.T. Auffälligkeiten, deren Ursachen von Schule allein nicht bewältigt werden kann. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern werden Lösungswege gesucht, um den Kindern und Jugendlichen trotz ihrer schwierigen Biographie eine ressourcenorientierte und motivierende Einstellung in Bezug auf ihren weiteren Lebensweg zu vermitteln oder aufzuzeigen und somit die Integration in unsere Gesellschaft zu fördern.

Fehlende Sprachkenntnisse, mangelndes Wissen über das deutsche Schulsystem und Traumatisierungen können u.a. Indikatoren für Schulabstinz, Nichterreichen des Schulabschlusses, durch Misserfolge resultierende Unzufriedenheit, die sich in einem erhöhten Konfliktpotenzial im schulischen Alltag widerspiegelt, sein.

Aus den oben genannten Gesprächen mit allen Beteiligten der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Eisenach ergaben sich besondere Bedarfe bei dem Umgang mit dem Kinderschutz nach § 8a SGB VIII bzw. dem analog gegenüberstehenden § 55a ThürSchulG. Hierbei befinden sich z.T. einige Lehrkräfte und Schulleiter*innen in einem ethischen Konflikt, da die eigenen biographischen Hintergründe und Erwartungen an das Familiensystem oftmals auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen aus z.T. schwierigen Verhältnissen und bildungsfernen Milieus projiziert werden. Hier besteht die Aufgabe der Schulsozialarbeit darin, Aufklärung über das System der Jugendhilfe zu leisten, ein erweitertes Verständnis für die Lebenswelt der betreffenden Familien zu schaffen und lösungsorientierte Selbstwirksamkeitsmechanismen zu aktivieren. Darüber hinaus geben die Schulsozialarbeiter*innen regelmäßige Impulse im Pädagogenkollegium zum Verfahrensablauf und schaffen somit Handlungssicherheit im Umgang und beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen.

Wie in Punkt 4 bereits beschrieben, ist die Elternarbeit ein wesentlicher Schwerpunkt der Schulsozialarbeit. Aus der Sicht der Schulen wird die Unterstützung bei der Elternarbeit als besonders wichtig eingestuft. Die Schulen bestätigen hier einen intensiveren und besseren Zugang zu „schwierigen“ Elternhäusern durch den Schulsozialarbeiter, was auch durch den allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes eingeschätzt wird.

Für Lehrer*innen steht u.a. der originäre Auftrag zur Bewertung, Selektion und Sanktionierung von Schülern*innen (funktionellen Lehrerrolle) im Vordergrund. Schule muss sich im Zusammenhang mit der Leistungsorientierung schwerpunktmäßig auf die Entwicklung und Förderung kognitiver Kompetenzen der Schüler*innen konzentrieren und kann damit nur bedingt einen ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung aller individueller Stärken und Ressourcen entwickeln.

Für Lehrende ist es mitunter schwierig, einen Zugang zu den verhaltensauffälligen Schüler*innen zu finden, den sozialen und individuellen Problemen dieser Schüler*innen zu begegnen und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Schüler*innen haben z.T. trotz aller Bemühungen der Lehrkräfte Bedenken sich ihnen gegenüber zu öffnen und anzuvertrauen, da der oben genannte Auftrag des Lehrers über Generationen das Rollenverständnis der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien geprägt hat. An dieser Stelle setzt Schulsozialarbeit wertfrei und ressourcenorientiert an.

Der Bedarf im Bereich der Präventionsarbeit bleibt weiterhin bestehen und wird sich in absehbarer Zeit auch nicht verringern. Die Tendenz zu einem steigenden Bedarf ist erkennbar. Die bereits bestehenden Präventionsprojekte, wie im Punkt 4 beschrieben, werden fortgesetzt, weiterentwickelt und bei Bedarf ergänzt. Dem Wunsch der Schulen, Präventionsangebote weiter auszubauen, kann im Rahmen personeller Ressourcen nachgekommen werden.

Neben den bereits aufgeführten Indikatoren gibt die Anzahl der Schüler pro Schule einen quantitativen Hinweis für die Notwendigkeit und die Stellenbemessung für sJSA. Da es in Deutschland keinen quantitativ- einheitlichen Richtlinien für eine Stellenbemessung gibt, wurde auf die Qualitätsrichtlinien für Schulsozialarbeit der Schweizer AvenirSocial zurückgegriffen. Die AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz – ist eine Interessenvertretung von Fachkräften der Sozialen Arbeit in der Schweiz und empfiehlt in Ihren Qualitätsrichtlinien (2010) eine Mindestbemessung von 0,5 VZÄ pro Schule. Ein Vollzeit- Sozialarbeiter sollte nach diesen Richtlinien für nicht mehr als 400 SchülerInnen an einer Schule zuständig sein.

(Quelle: AvenirSocial (Hrsg.): Qualitätsrichtlinien für Schulsozialarbeit, Bern 2010)

Schulart	Klassen- zahl	Anzahl der Schüler 2013	Anzahl der Schüler 2017	Schüleranteil 2017 von Gesamt (%)
Staatliche Grundschule „Georgenschule“	8	155	178	3,57
Staatliche Grundschule „Jakob-Schule“	16	327	355	7,13
Staatliche Grundschule „Hörselschule“	10	187	217	4,36
Staatliche Grundschule „Mosewaldschule“	12	151	257	5,16
Staatliche Grundschule Neuenhof	-	42	-	-
Staatliche Grundschule „Am Petersberg“	-	171	-	-
Grundschulen Gesamt	46	1.033	1.007	20,22
Staatliche Regelschule „J. W. v. Goethe“	11	198	220	4,42
Staatliche Regelschule Geschwister -Scholl	12	200	259	5,20
Staatliche Regelschule „Wartburgschule“	19	287	431	8,66
Regelschulen Gesamt	42	811	910	18,28
TGS „Oststadtschule“	19	126 RS+171 GS Petersberg	383	7,69
Staatliches Ernst-Abbe-Gymnasium	23	468	510	10,24
Staatliches Elisabeth-Gymnasium	24	624	523	10,50
Staatliche Gymnasien Gesamt	47	1.092	1.033	20,74
Staatliches regionales Förderzentrum Pestalozzischeule	15	172	140	2,82
Staatliches Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“	80	1.388	1.506	30,25
GESAMT	249	4.496	4.979	100

(Quelle: TMBWK, Statistikstelle, Schüler und Klassen nach Schulen und Klassenstufe, Stand 14.06.2013, Statistisches Informationssystem des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Schuljahr: 17/18, Stand: 30.08.2017)

Die Schülerzahlen der Eisenacher Grund- und Regelschulen haben sich im Vergleich zu 2013 erhöht. Neben den Gymnasien und dem Staatlichen Berufsschulzentrum liegen mittlerweile auch in der Regelschule Wartburgschule die Schülerzahlen bei 431 Schülern*innen. Hier sollte in der nächsten Zeit die Stellenbemessung überarbeitet und angepasst werden. Es bestehen

weiterhin Bedarfe an zwei Staatlichen Gymnasien. Aus Kostengründen und aufgrund des weitest gehenden Personaleinsatzes (0,75 VZÄ/ Schule), als auch der Priorität bei der Auswahl der Schulen ist dies momentan nicht möglich.

6. Maßnahmenkonzept

6.1 Handlungsleitlinien und Grundsätze für schulbezogene Jugendsozialarbeit

Schulbezogene Jugendsozialarbeit (sJSA) in Eisenach orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- sJSA unterstützt und fördert die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, eine für sie und ihr Umfeld befriedigende Lebensgestaltung zu erreichen
- sJSA setzt sich für Bedingungen ein, welche positive Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen ermöglichen
- sJSA trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen mit gezielten Maßnahmen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen
- sJSA fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
- sJSA leistet mit ihren Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich kontinuierlich einen Beitrag zur Schulentwicklung.

Dabei handeln die Schulsozialarbeiter bei ihrer Arbeit nach folgenden Grundsätzen:

- sJSA arbeitet an der Schule schülerorientiert und als eigenständiger Arbeitsbereich mit konkret ausformulierten Zielen und Aufgaben im Interesse von Schülerinnen und Schülern
- sJSA arbeitet eng mit schulischen Gremien und Partnern, der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Einrichtungen wie z.B. Agentur für Arbeit, niedergelassene Ärzte und Psychologen zusammen
- sJSA sichert eine verlässliche Präsenz am Ort Schule (kontinuierliche Präsenzzeiten)
- für alle Angebote der sJSA gelten die Prinzipien der Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme und der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit, da im anderen Fall eine vertrauensvolle Beratung nicht mehr möglich ist
- die Angebote der sJSA sind niederschwellig, primärpräventiv sowie sekundärpräventiv-kompensatorisch angelegt
- sJSA hat einen besonderen Blick auf die Integration von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen mit deutscher und nichtdeutscher Herkunft zu legen
- sJSA prüft und entwickelt ihre Aktivitäten unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter ("Gender Mainstreaming")
- sJSA sichert in angemessenen Formen die Beteiligung und Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Konzipierung und Gestaltung von Angeboten, aber auch auf Mitbestimmung bei individuellen Unterstützungsmaßnahmen
- sJSA sichert, unter Wahrung der Transparenz gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern sowie die Einbeziehung von Eltern
- sJSA hat eine ganzheitliche Sichtweise und ist mit ihrer gesamten Tätigkeit am Alltags- und Lebenszusammenhang der Schülerinnen und Schüler orientiert
- sJSA orientiert sich bei gemeinwesenorientierten Projekten unmittelbar am Sozialraum bzw. Einzugsbereich der Schule, unterstützt damit die Sozialraumorientierung der Schule und leistet damit einen Beitrag zur Schulentwicklung
- sJSA gewährleistet die Vertraulichkeit der Gesprächs- und Beratungsinhalte/ Daten entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus halten wir im Rahmen der Umsetzung von sJSA in Eisenach die folgenden zwei Aspekte für besonders wichtig.

Unabdingbar zur dauerhaften Installierung einer sJSA in Eisenach ist die Entwicklung von Kooperationsformen, die die Eigenständigkeit der sJSA als Profession garantieren, in der aber gemeinsame Ziele koordiniert und Angebote aufeinander abgestimmt werden.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ersetzt weder den Erziehungsauftrag der Schule noch die eigenständigen Dienstleistungsangebote der Jugendhilfe. Nur so kann sJSA ihrer „Brückenfunktion“ zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe und Schule gerecht werden!

Aus fachlicher Sicht werden ein rein freizeitpädagogischer wie auch ein rein problembezogen-fürsorgender Ansatz nicht als sinnvoll erachtet.

Für die sJSA in Eisenach sollen deshalb Konzepte für die einzelnen Schulen zugrunde gelegt werden, die einzelfall- und gruppenbezogene Probleminterventionen mit niederschweligen, präventiv ausgerichteten Freizeit- und Betreuungsangeboten systematisch verknüpft.

Nur bei diesem konzeptionellen Ansatz kann eine gleichberechtigte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule strukturell gefördert werden. Eine Begrenzung der sJSA auf einen rein freizeitpädagogischen Ansatz würde individuelle Probleme und Notlagen von Schülern ausblenden. Ein rein fürsorglich-intervenierender Ansatz würde die Schulsozialarbeiter*innen hingegen auf eine traditionelle Funktion der "Krisenfeuerwehr" und des "Pannendienstes" reduzieren. Schulbezogene Jugendsozialarbeit würde bei diesen Konzepten nur ein Element eines ansonsten unveränderten Schulbetriebes sein und im Regelfall zu „additiven bzw. hierarchischen Verhältnissen“ zwischen SchulsozialarbeiterInnen und Lehrenden führen. Die Möglichkeiten, Chancen und Ressourcen einer intensiven Kooperation zwischen beiden Institutionen und ihren Fachkräften blieben ungenutzt.

6. 2 Ziele, Zielgruppen, grundlegende Methoden und Angebote der sJSA in Eisenach

6.2.1 Ziele und Zielgruppen

Generelles Ziel des Konzeptes ist es, an Eisenacher Schulen schulbezogene Jugendsozialarbeit als eine besondere Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII zu installieren. Vorrang sollten staatliche allgemeinbildende Schulen haben, was aber nicht ausschließt, dass entsprechend der finanziellen Rahmenbedingungen weitere Schulformen mit bedacht werden können. Die sJSA versteht sich dabei als eigenständiges Arbeitsfeld in der Schule, die durch die ihre Methodenvielfalt und die Präsenz eine zusätzliche pädagogische Ressource für die Institution Schule darstellt und enger Kooperationspartner der Schule ist.

Leitziele und Zielgruppen für die schulbezogene Jugendsozialarbeit ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 13 und 11 SGB VIII.

Für die Umsetzung der sJSA in Eisenach ergeben sich die folgenden, in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013“ des Landes Thüringen Rahmenziele entsprechend:

1. Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
2. Soziale Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen und strukturelle Nachteile sollen vermieden bzw. abgebaut werden, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schülerinnen und Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.
3. Beratung von Lehrkräften und Eltern, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.

4. Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.

Speziell zugeschnittene Zielstellungen und mögliche Angebote zur sJSA müssen schulbezogen zwischen den durchführenden Trägern und den Schulen vereinbart werden und Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen sein.

In Anlehnung an DRILLING (2002) kann die folgende Tabelle bei der Vereinbarung von Zielen, Zielgruppen und mögliche Angebote unterstützen.

6.2.2 Grundlegende Methoden und Angebote

Zielgruppe	Zielsetzung	Operationalisierung	Mögliche konkrete Tätigkeiten
Schüler/Innen	<ul style="list-style-type: none"> Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit Stärkung und Unterstützung von Problemlösungs- und Sozialkompetenz Unterstützung im Konfliktfall und in Krisensituationen 	<ul style="list-style-type: none"> Schüler/innen erhalten niederschwellige Hilfestellungen bei persönlichen und sozialen Problemen. Schüler/innen lernen in der Gruppe oder als Gruppe, persönliche und soziale Probleme zu bearbeiten. Schüler/innen werden durch die Vermittlung an andere Helferorganisationen in Hilfsprozesse eingebunden. Schüler/innen werden in ihrer Wahrnehmung sich selbst und anderen gegenüber gefördert. Schüler/innen werden befähigt, miteinander über Themen des sozialen Zusammenlebens zu kommunizieren und diese einzuüben. Freizeitbezogene Aktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräche, Motivationsarbeit, Informationen über Hilfsangebote, Begleitung zu anderen Helferorganisationen Mitarbeit bei Klassenthemen und Schulprojekten Mitarbeit in Schülvertretungen, bei Klassenprojekten, Schulveranstaltungen
LehrerInnen	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung im Konfliktfall und in der Präventionsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Lehrpersonen(LP) erhalten niederschwellige Hilfestellungen bei Problemen von und mit Schüler/innen. Lehrpersonen erhalten Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung von Präventionsanliegen. LP erhalten niederschwellige Hilfestellungen bei der Elternarbeit. Lehrpersonen werden bei der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten anderer Helferorganisationen unterstützt. 	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräche, Mitwirkung bei Schulkonferenzen Mitarbeit bei Generalthemen und Klassenprojekten Moderation von Elterngesprächen/ Elternabenden Informationen über Hilfsangebote, Vermitteln von Kontakten
Schulleitung und andere Beteiligte im Schulalltag	<ul style="list-style-type: none"> Förderung einer positiven Schulkultur 	<ul style="list-style-type: none"> Schulsozialarbeit wirkt mit bei der Arbeit mit Gruppen zu aktuellen sozialen Themen (mit Bezug zur Schulkultur). Schulsozialarbeit bietet themen- und/oder zielgruppenorientierte Gruppenarbeit an. 	<ul style="list-style-type: none"> Schulprojekte (z.B. Schülercafé, Schulhofgestaltung), Schulveranstaltungen Gemeinwesenarbeit
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung in Krisensituationen 	<ul style="list-style-type: none"> Eltern erhalten kurzfristig niederschwellige Hilfestellungen in Bezug auf ihre Kinder. Eltern werden durch Vermittlung an andere Helferorganisationen in Hilfsprozesse eingebunden. 	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräche (evtl. unter Einbezug von LehrerInnen) Herstellen von Kontakten zu anderen Helferorganisationen
Helferorganisationen (z.B. ASD, Beratungsstellen, Dienste freier Träger)	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeit / Zuweisung zum Wohle der Schülerin / des Schülers 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Bedarf sucht die Schulsozialarbeit eine fall- oder themenbezogene Zusammenarbeit mit den Helferorganisationen. Bei gegebener Indikation werden Fälle der Einzelhilfe von der Schulsozialarbeit an weiterführende Instanzen vermittelt. 	<ul style="list-style-type: none"> Fallbesprechung, gfls. anonymisiert, Projekte, schulbezogene oder – übergreifende thematische Austauschtreffen Übergabegespräche
(Fach)Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Information, Dienstleistung 	<ul style="list-style-type: none"> Die (Fach)Öffentlichkeit wird über die Tätigkeiten periodisch informiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Berichte, Vorträge, Projektbegleitung, Mitarbeit in Gremien

Zielgruppen und Zielsetzungen der Schulsozialarbeit: Überblick

Quelle: Drilling, Matthias: Schulsozialarbeit. Antwort auf veränderte Lebenswelten. Verlag Paul Haupt, Bern 2002

„Methodisch kommen innerhalb eines sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes für die sJSA die drei Grundmethoden Sozialer Arbeit „Einzelhilfe“, „Gruppenarbeit“ sowie „Gemeinwesenarbeit“ zur Anwendung:

Einzelhilfe

Individuelle Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit den Bezugspunkten „Hilfen bei der Alltagsbewältigung“ und „Biografie-Begleitung“ vor dem Hintergrund von Schulschwierigkeiten, Problemen im Elternhaus sowie Fragen, die den Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. Ausbildung in Arbeit betreffen, machen Einzelhilfe zum zentralen Schwerpunkt von Schulsozialarbeit. In jedem Fall sollte die Einzelhilfe sich am Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ orientieren.

Gruppenarbeit

Gruppenarbeit ist zielgerichtet und hat eine erzieherische Intention. Weiteres Kennzeichen ist ihre Orientierung an den Problemen und Verhaltensmustern von Schülerinnen und Schülern. Somit können durch die Gruppe und in der Gruppe positive Sozialisationseffekte erzielt werden. In diesem Sinne bietet Gruppenarbeit das geeignete Übungsfeld für soziales Lernen im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Gemeinwesenarbeit

Gemeinwesenarbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit heißt, Lebenszusammenhänge und Probleme von Schülerinnen und Schülern nicht nur individuell zu verstehen, sondern sie in einem Wirkungssystem zwischen Schule und dem jeweiligen sozialen Umfeld zu begreifen. Es ist ein Bestreben der Schulsozialarbeit, an der Vernetzung von Schule und Gemeinwesen mitzuarbeiten, um die Öffnung der Schule nach außen zu unterstützen. Dabei geht es auch um die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen.

Zur Erreichung der Ziele und in Umsetzung der gewählten Methoden bedient sich die sJSA in Eisenach drei weiterer grundlegender Angebotsformen:

Beratung

Das Angebot zur Beratung kann sich aus den Erkenntnissen der Einzelhilfe gleichfalls an Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer richten. Sie ist vorwiegend auf schul- und entwicklungsbezogene Themen ausgerichtet. Sie beinhaltet die gemeinsame Problemanalyse sowie die Suche nach Lösungswegen und entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten im Interesse der Schülerinnen und Schüler.

Niederschwellige freizeitpädagogische Angebote

Freizeitangebote können das Profil der Schulsozialarbeit innerhalb der oben genannten Methoden unterstützen und ergänzen, indem sie einen niederschweligen Zugang zur Zielgruppe herstellen. Sie bieten leicht anzunehmende, unverbindliche Kontaktmöglichkeiten. Dadurch wird ein gegenseitiges Kennenlernen und Erleben ermöglicht, welches spätere intensive Kontakte möglicherweise stark erleichtern kann. Freizeitbezogene Angebote spielen daher auch eine Rolle bei der Vermittlung der konkreten Hilfeangebote an die Schülerinnen und Schüler.

Kooperation

Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Schulsozialarbeit ist eine wertschätzende, akzeptierende und enge Zusammenarbeit mit der Institution Schule und den darüber hinaus im Gemeinwesen vorhandenen Einrichtungen, Diensten und Institutionen. Insbesondere bei der Kooperation mit der Schule umfasst diese die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und die Mitarbeit in schulischen Gremien.“

6.3 Rahmenbedingungen

a. Strukturelle Rahmenbedingungen für die Stadt Eisenach

Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

Für die schulbezogene Jugendsozialarbeit (sJSA) ist es nicht unerheblich, unter welchen Trägerkonstellationen sie zukünftig stattfindet. Mit der Wahl eines Trägers werden in der Regel sowohl die Dienst- und Fachaufsicht bestimmt als auch konzeptionelle und inhaltliche Prämissen gesetzt. Grundsätzlich sind drei verschiedene Trägerkonstruktionen für sJSA denkbar, die in der Praxis in noch differenzierterer Form anzutreffen sind:

1. beim Schulträger oder der Schule
2. beim Jugendamt
3. bei freien Trägern der Jugendhilfe

Grundsätzlich lässt sich keine Trägerkonstellation eindeutig favorisieren. Ein schulischer Träger wurde allerdings für Eisenach ausgeschlossen. Einerseits wegen der evtl. möglichen Vereinnahmung der sJSA für schulische Zwecke und die geringere Einbindung des Trägers in die Jugendhilfestrukturen sowie andererseits, weil damit eine unabhängige und zusätzliche pädagogische Ressource an den jeweiligen Schulen nicht eindeutig gewährleistet werden kann.

Für Eisenach ist ein ‚Mischmodell‘ zum Tragen gekommen, das sich bewährt hat und weiter fortgeführt werden soll und ein sehr gutes Beispiel für eine gelungene und gegenseitig wertschätzende Kooperation zwischen der Stadt Eisenach und den freien Trägern in Eisenach ist.

Bei der Umsetzung der sJSA in der angestrebten Größenordnung ist eine Koordinierungsstelle/ Fachberatung besetzt worden (Beschluss Nr.: JHA/042/2013). Für die Weiterentwicklung einheitlicher Fachstandards ist dies sehr hilfreich. Die Anbindung ist an das Jugendamt erfolgt und hat sich unter dem Gesichtspunkt der Gesamtverantwortung des Trägers der örtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls bewährt. Auch die Anbindung von sJSA an der relativ großen Grundschule „Jakobschule“ und der TGS „Oststadtschule“ an das Jugendamt hat sich ebenfalls bewährt und sollte fortgeführt werden.

Die Anbindung von sieben weiteren Schulen ist über Interessenbekundungsverfahren an verschiedene anerkannte freie Träger (Subsidiaritätsprinzip, Trägerpluralität), in erster Linie aufgrund ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die sJSA, erfolgt.

Um prekäre Arbeitsverhältnisse zu vermeiden, wurden zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger und den freien Trägern Verträge zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Eisenach abgeschlossen. Diese Vereinbarungen verschaffen den freien Trägern eine Planungssicherheit. Damit konnte erreicht werden, dass alle Schulsozialarbeiter*innen in Eisenach keinen prekären, befristeten Arbeitsverhältnissen ausgesetzt waren und sind.

Schulstandorte und Personalzuordnung

Insgesamt stehen in Eisenach aus der Landesrichtlinie für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013/ 16. Juni 2016 Mittel für ca. 450 Stellenprozent (4,5 Vollzeitäquivalente –VZÄ) und angemessene Mittel für Sachkosten zur Verfügung. Diese Mittel reichen allerdings nicht, um an allen Eisenacher Schulen Schulsozialarbeiter zu finanzieren. Zur Auswahl der Schulstandorte wurden bereits im Punkt 5 dieses Konzeptes (Bedarfsermittlung) Aussagen getroffen. Die 2013 schon bestehenden Projekte des Caritasverbandes an der Mosewaldschule und dem Staatlichen Förderschulzentrum wurden 2014 mit in die Förderrichtlinie des Landesprogramms aufgenommen.

Mit den Mitteln aus der Landesrichtlinie für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit für 2018 in Höhe von 268.647,00 € lassen sich für Eisenach maximal 6 Stellen (1x 1,0 VZÄ und 5x 0,75 VZÄ) schaffen. Das heißt, es können insgesamt 6 Schulstandorte aus Landesmitteln „bedient“ werden. Die Stadt Eisenach setzt 2018 Eigenmittel in Höhe von 180.488,25 € (41 %) ein und kann somit insgesamt 10 Schulstandorte mit schulbezogener Jugendsozialarbeit bedienen. Dabei gilt der Grundsatz: ein Schulsozialarbeiter*in betreut im Regelfall nur eine Schule! Entsprechend der vorgesehenen Standortauswahl betreuen die Sozialarbeiter rund **3.946** Schülerinnen und Schüler.

Die, aus dem Landesprogramm und aus kommunal finanzierten Projekte der sJSA sehen wie folgt aus:

Schulstandort	Anzahl der Schüler (09.2018)	Stellenprozentage in VZÄ	Träger/ Projektbezeichnung
Fachkoordination und sJSA an der Staatliche Grundschule „Georgenschule“ Markt 13 , 99817 Eisenach	178	1,0	Stadtverwaltung Eisenach Jugendamt 0,5 VZÄ Fachkoordination und 0,5 VZÄ sJSA
TGS Oststadtschule Altstadtstraße 30, 99817 Eisenach	383	0,75	Stadtverwaltung Eisenach sJSA, ergänzt durch Berufseinstiegsbegleitung im Regelschulbereich
Staatliche Grundschule „Jakob-Schule“ Karl- Marx- Straße 10, 99817 Eisenach	355	0,75	Stadtverwaltung Eisenach sJSA
Staatliche Regelschule Geschwister –Scholl-Schule Kartharinenstraße 150, 99817 EA	259	0,75	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. sJSA, ergänzt durch Berufseinstiegsbegleitung
Staatliche Regelschule „Wartburgschule“ Wilhelm- Pieck-Straße 1, 99817 EA	431	0,75	Diako Kinder- und Jugendhilfe gGmbH sJSA, ergänzt durch Berufseinstiegsbegleitung
Staatliche Regelschule „J. W. v. Goethe“ Pfarrberg 1, 99817 Eisenach	220	0,75	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. sJSA
Staatliche Grundschule „Hörselschule“ Stedtfelder Straße 81a, 99817 EA	217	0,75	Diako Kinder- und Jugendhilfe gGmbH sJSA
Staatliche Grundschule „Mosewaldschule“ Nordplatz 3, 99817 Eisenach	257	1,50	Caritasverband-Region Südthüringen sJSA mit zwei Mitarbeitern; ergänzt durch Berufseinstiegsbegleitung im Förderzentrum
Staatliches regionales Förderzentrum Pestalozzischule Ziegeleistraße 53, 99817 Eisenach	140		
Staatliches Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“ Palmental 14, 99817 Eisenach	1.506	0,75	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. sJSA
Gesamt	3.946	7,75	Schülerzahlen ohne Abbe-Gymnasium, von gesamt 5,5 VZÄ aus LR

Die Stelle Fachkoordination/ -beratung und die beiden Stellen für sJSA sind beim Jugendamt in die Abteilung 51.4 (Jugendförderung/Jugendhilfeplanung) integriert.

b. Personelle Rahmenbedingungen

Eingangs muss angemerkt werden, dass eine Vielzahl von Faktoren Einfluss auf die Ausgestaltung der Angebote der sJSA haben. Die Qualität und der Angebotsumfang sind nicht ausschließlich vom Arbeitszeitumfang abhängig. Zu den Faktoren gehören u.a. auch die Professionalität der Schulsozialarbeiter*innen (u.a. Ausbildung und Berufserfahrung), die Organisationsform, das Alter der Kinder und Jugendlichen, die Besonderheiten des Schulstandortes und/ oder die Bevölkerungsstruktur im Einzugsbereich/ Umfeld der Schule. Um die optimale Qualität der Arbeit zu sichern, ist ein/e Schulsozialarbeiter*in der Regel nur für eine Schule zuständig. Im Sinne des § 9 SGB VIII sollte auf den Einsatz von geschlechtsgemischten Teams beim jeweiligen Projektträger orientiert werden, um so den unterschiedlichen Lebens- und Interessenslagen von Schülerinnen und Schülern Rechnung tragen zu können. Grundsätzlich arbeiten Fachkräfte im Sinne einer notwendigen Praxisreflexion im Team. Dabei schließen sich die Fachkräfte eines Projektträgers, der an unterschiedlichen Schulen Schulsozialarbeit anbietet, zu einem Team zusammen. In jedem Fall ist ein isoliertes Agieren von Schulsozialarbeitern sowie stundenweise Angebote einer Fachkraft an mehreren Schulen prinzipiell zu vermeiden. In Eisenach hat es sich als sehr sinnvoll und produktiv erwiesen, in regelmäßigen Abständen trägerübergreifende Teamberatungen durchzuführen, welche durch die Fachkoordinatorin organisiert werden. Die Beratungen dienen dem fachlichen Austausch, der Netzwerkarbeit, der Fallberatung und der gemeinsamen Projektentwicklung und –Planung.

Den SchulsozialarbeiterInnen steht im Rahmen von Sachkosten ein Budget für Reise- und Fortbildungskosten zur Verfügung.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die SchulsozialarbeiterInnen liegt beim jeweiligen Träger.

Arbeitszeitumfang

Aufgrund der im Punkt 5 dieses Konzeptes aufgeführten Bedarfe wird pro Schule eine Stelle mit 0,75 VZA als Regel- Arbeitszeitumfang besetzt. Um prekäre Arbeitsverhältnisse zu vermeiden, muss der Mindestumfang einer Stelle von 0,5 VZÄ gewährleistet sein. Unter 0,5 VZÄ können von den Sozialarbeitern*innen nur noch begrenzte Angebote bereitgestellt werden.

Die Arbeitszeit der Schulsozialarbeiter*innen soll unter Beachtung des Arbeitsrechts flexibel und im Rahmen von Jahresarbeitszeitkonten gestaltet werden. Unter Arbeitszeit verstehen wir die offizielle Präsenzzeit, die den Zielgruppen zur Verfügung steht, sowie ein Teil, der u.a. für Administration, Konzeptarbeiten und Dokumentation, Fachberatungen, Teamsitzungen, Fort- und Weiterbildung, Supervision notwendig ist. Bei der zeitlichen Aufteilung der Arbeitszeit wird darauf orientiert, dass je nach Bedarf zwei Drittel der Arbeitszeit unmittelbar für die Zielgruppen (einzelfallbezogene- und Gruppenarbeit an den Schulen) und ein Drittel für administrative- und Gemeinwesenarbeit zur Verfügung steht.

Um möglichst viel Zeit den Zielgruppen zur Verfügung stellen zu können, muss der reguläre Urlaub der Schulsozialarbeiter*innen in der Regel auf die Schulferien fallen. Das schließt allerdings nicht aus, dass auch in den Ferien, konzeptionell begründete Angebote vorgehalten werden können und über die reguläre Ferienzeit hinausgehende Arbeitszeit im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der Schulzeit vor- oder nachgeholt werden können.

Anforderungsprofil

Die SchulsozialarbeiterInnen müssen sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. 72 SGB VIII.

Zu Fachkräften gehören Diplomsozialarbeiterinnen und- sozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen/ -sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen/ Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologinnen/ Diplompsychologen. Darüber hinaus gelten die im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses entstandenen und mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Bachelor- bzw. Master- Abschlüsse für die fachliche Eignung.

Darüber hinaus sind die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen zur Umsetzung des Fachkräftegebotes vom 04. Juni 2012 (Reg.- Nr. 66/ 12) und zu den Fachlichen

Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII vom 4. März 2013 (Reg.- Nr. 86/13) zu beachten.

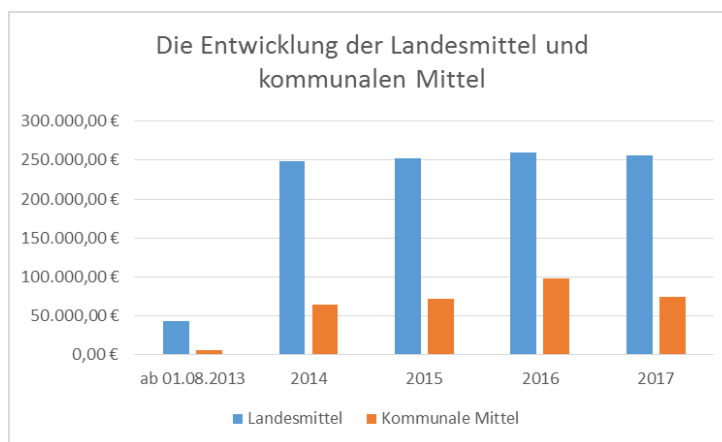
Die Verantwortung für die Absicherung des Fachpersonals liegt beim jeweils zuständigen öffentlichen oder freien Träger.

Eingruppierung

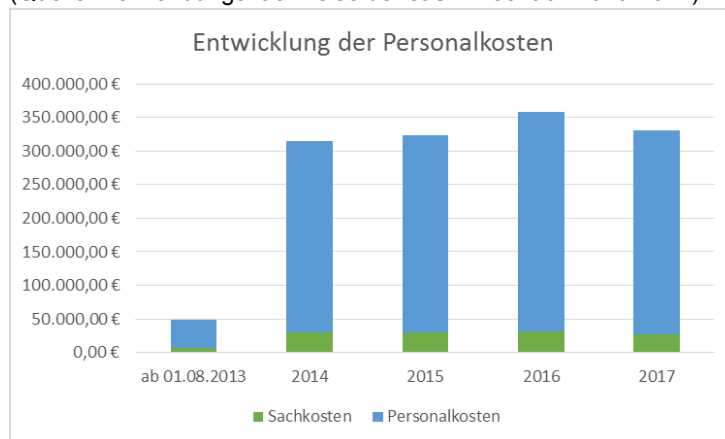
Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Träger zu beachten. Die arbeitgeberseitigen Bruttopersonalkosten müssen zwingend in vergleichbarer Höhe zu den Aufwendungen eines öffentlichen Anstellungsträgers für die Entgeltgruppe 9 entsprechend der Entgeltordnung zum TV- L, Nr. 20.4 oder der Vergütungsgruppe S 11 des TvöD- SuE im kommunalen Bereich liegen.

c. Kostenentwicklung

Die Landesmittel sind in den letzten fünf Jahren relativ konstant geblieben. Dies ist zunehmend schwierig zu betrachten, denn die Personalkosten steigen tendenziell und können durch die Landesmittel nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Somit haben sich die kommunalen Mittel aufgrund von Tarifierhöhungen und Stufensteigerungen im Personalkostenbereich stetig erhöht. Zu Beginn der Maßnahme am 01.08.2013 waren aufgrund der kurzfristigen Vorlaufzeit nicht alle Stellen ab den 01.08.2013 besetzt. Somit war der Einsatz kommunaler Mittel im Jahr 2013 relativ gering. Im Jahr 2017 konnte eine Stelle aufgrund des Fachkräftemangels z.T. nicht besetzt werden. Somit erklärt sich der Rückgang der kommunalen Mittel im Vergleich zu den Vorjahren. Die Planzahlen lassen jedoch eine eindeutige Tendenz auf eine Steigerung der kommunalen Mittel zu. Im Sachkostenbereich stehen pro Schule maximal 4.000,00 € im HH-Jahr zur Verfügung. In den folgenden Grafiken sind die Entwicklungen der Personalkosten und der damit verbundenen Steigerung der kommunalen Mittel dargestellt.



(Quelle: Verwendungsnachweise der sJSA Eisenach 2013-2017)



(Quelle: Verwendungsnachweise der sJSA Eisenach 2013-2017)

d. Kosten- und Finanzierungsplan 2018 und 2019

Kosten- und Finanzierungsplan 2018

Finanzierung

HHST- ZO	Bezeichnung	2018	Bemerkungen
UA 45210	Landeszuweisung aus der RL sJSA	268.647,00	
UA 45210	Städtische Haushaltsmittel	180.488,25	Differenz der geplanten Ausgaben und der Landesförderung;
Gesamt:		449.135,25	

Kosten

HHST	Bezeichnung	2018	Bemerkungen
UA 45210	PK Koordinator/ SSA PK 2 x 0,75 VZÄ öffentlicher Träger	144.850,14	01-12/2015 (Entgelte, JSZ, LE, AG-Anteile, incl. 3% Tarifsteigerung 2018)
	PK 2 x 0,75 VZÄ Diako Kinder- und Jugendhilfe gGmbH PK 3 x 0,75 VZA Bildungswerk der Thüringer e.V. PK 1 x 1,0 VZA und PK 1 x 0,5 VZA Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.	264.285,11	01-12/2015 (Entgelte, JSZ, LE, AG-Anteile, incl.3% Tarifsteigerung 2018)
UA 45210	SK pauschal für sJSA öff.+ freie Träger	40.000,00	lt. RL Nr. 6.2 bis 15 % der Landeszuweisung möglich (für 10 Schulen je 4.000,00 €)
Gesamt:		449.135,25	

VZÄ = Vollzeitäquivalent; JSZ = Jahressonderzahlung; LE = Leistungsentgelte; AG-Anteile = Arbeitgeberanteile

Kosten- und Finanzierungsplan 2019

Finanzierung

HHST- ZO	Bezeichnung	2019	Bemerkungen
UA 45210	Landeszuweisung aus der RL sJSA	274.032,00	
UA 45210	Städtische Haushaltsmittel	188.590,15	Differenz der geplanten Ausgaben und der Landesförderung;
Gesamt:		462.622,15	

Kosten

HHST	Bezeichnung	2019	Bemerkungen
UA 45210	PK Koordinator/ SSA PK 2 x 0,75 VZÄ öffentlicher Träger	141.483,88	01-12/2015 (Entgelte, JSZ, LE, AG- Anteile, incl. 3% Tarifsteigerung 2019)
	PK 2 x 0,75 VZÄ Diako Kinder- und Jugendhilfe gGmbH PK 3 x 0,75 VZA Bildungswerk der Thüringer e.V. PK 1 x 1,0 VZA und PK 1 x 0,5 VZA Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.	281.138,27	01-12/2015 (Entgelte, JSZ, LE, AG- Anteile, incl.3% Tarifsteigerung 2019)
UA 45210	SK pauschal für sJSA öff.+ freie Träger	40.000,00	lt. RL Nr. 6.2 bis 15 % der Landeszuweisung möglich (für 10 Schulen je 4.000,00 €)
Gesamt:		462.622,15	

e. Räumliche Rahmenbedingungen

Damit Schulsozialarbeit an Schulen gelingen kann, ist es notwendig, Räume innerhalb der Schule zur Verfügung zu haben.

Neben einem geeigneten Büro- bzw. Beratungsraum für die sJSA sollte der Zugang zu weiteren Räumen der Schule für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Klassenprojekte oder offene Angebote nutzbar sein (Klassen-, Werk- und Fachräume, Turnhalle und Freiflächen), unabhängig von Schulbetrieb und Ferienzeiten. Die Raumnutzung und Schlüsselrechte sollen für den Regelfall in der abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zwischen der Schulverwaltung, der Schule und dem Träger verbindlich geregelt werden. In allen Schulstandorten wurde eine zufriedenstellende Raumsituation geschaffen. Alle Schulsozialarbeiter*innen verfügen über ihr eigenes Büro in den Schulen, welches ihnen alleine zu Verfügung steht. Die räumlichen Kapazitäten an den Schulen sind meist sehr beschränkt. Gerade im Hinblick auf die wachsenden Schülerzahlen werden stets mehr Räumlichkeiten benötigt. Wir wissen, dass die Raumsituation nicht an allen Schulen perfekt ist, können aber aufgrund der vorherrschenden Bedingungen keine Veränderung herbeiführen. Hierbei handelt es sich z.B. um die Größe des Büros, den fehlenden Gruppenraum für die sJSA, Nutzung der Turnhalle usw., mit denen die betroffenen Schulsozialarbeiter*innen umgehen müssen.

f. Materiell-technische Rahmenbedingungen

Die Landeszuwendung lässt für Sachausgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bis zu 15 v.H. der Landeszuwendung zu.

Das heißt, es standen 2013 maximal etwa 8.880 € und für 2014 nach der im Kostenplan kalkulierten Summe maximal etwa 28.000 € für Erstausrüstung und Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Jedes Jahr werden pro Schule maximal 4.000 € Sachkosten kalkuliert. Für 2018 sind es laut Kostenplan 40.000 €. Gegebenenfalls können hier auch Regie- und Verwaltungskosten mit abgedeckt werden.

Für die materiell- technische Mindestinfrastruktur wird benötigt:

- Eigener Computer, wenn möglich Laptop und Betriebskosten
- Mobiltelefon und Betriebskosten
- Eigene Emailadresse und Betriebskosten
- Einfache Büroeinrichtung
- abschließbarer Aktenschrank
- Fachliteratur, gfls. auch als ‚Bibliothek‘ durch Fachberatung abzusichern
- Verbrauchsmaterial
- Möglichkeit zur Aktenvernichtung
- Zugang zu Kopierer und Fax an der Schule.

Eine Betriebsmittelpauschale ist im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Schulverwaltungsamt und den Schulen ausgehandelt und über eine entsprechende Erhöhung des Schulbudgets abgesichert.

Da für investive Ausstattungen, außer für Computer/ Laptop und gfls. Telefon keine investiven Mittel zur Verfügung stehen, wird die Büroausstattung (Möbel) ebenfalls über die Schulverwaltung sichergestellt.

g. Kooperationsbezogene Rahmenbedingungen

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist die gleichberechtigte und kontinuierliche Zusammenarbeit von schul- und sozialpädagogischen Fachkräften an der Schule. Darüber hinaus arbeiten die Schulsozialarbeiter*innen partnerschaftlich mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe und dem verantwortlichen Bereich der für Schule zuständigen Verwaltung zusammen.

Entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“ wurde das Rahmenkonzept 2013 mit allen Prämissen und mit allen Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.

Um die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln, wurden zwischen den einzelnen Schulen/Staatlichen Schulamt, den jeweiligen Projektträgern und der Stadtverwaltung Eisenach (Schulverwaltung und Jugendamt) schriftliche Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Die Kooperationsvereinbarungen (im Sinne einer konzeptionellen Konkretisierung für die jeweilige Schule) haben alle eine Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung und darüber hinaus Festlegungen hinsichtlich der sächlichen Ausstattung, Raumnutzung sowie arbeitsorganisatorische Strukturen (wie z. B. die Teilnahme von Sozialpädagoge*innen an Lehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen) und weiteren schulischen Gremien regeln.

Der Abschluss dieser Kooperationsvereinbarungen ist bei der Zuwendung an freie Träger Bestandteil des Vertrages bzw. der jährlichen Zuwendungsbestätigung.

2018 und perspektivisch alle zwei Jahre sollen alle Kooperationsvereinbarungen auf ihre Aktualität geprüft und ggfls. aktualisiert werden.

Sobald in der Schule Probleme wahrgenommen werden, ist die Schulleitung in der Regel die erste Anlaufstelle der Schulsozialarbeiter*innen und der Lehrkräfte.

Damit die sJSA erfolgreich arbeiten kann, kommt deshalb den Schulleitungen eine zentrale Rolle für die erfolgreiche Umsetzung der sJSA zu. Ihrerseits kann die sJSA die Wirkung der Schulen positiv verstärken, indem sie die Schulleitung unterstützt.

Deshalb sollen im laufenden Betrieb auch weiterhin regelmäßige Arbeitsgespräche zwischen den jeweiligen Schulleitungen und dem Schulsozialarbeiter*innen und/ oder auch den Trägern zur Projektstabilisierung einerseits und andererseits zur Unterstützung der Schulleitungen stattfinden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit und Schule ist der Schutz personenbezogener Daten ebenfalls ein zentrales Thema.

Beide, an der Schule tätigen Professionen haben das jeweils aktuelle Datenschutzrecht zu beachten. An der Schule verarbeitete schülerbezogene Daten dürfen nicht verbreitet oder mit personenbezogenen Sozialdaten der sJSA vermengt oder abgeglichen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen sJSA und Schule in anonymisierter Form, die keinen datenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, hat Vorrang. Dort wo ein fallbezogener Austausch von personenbezogenen Daten erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen dringend erforderlich.

Für alle Angebote der sJSA, insbesondere für die Einzelfallhilfe gilt der Grundsatz der Verschwiegenheit. Auch gegenüber Lehrern*innen besteht seitens der Schulsozialarbeiter*innen ohne Einverständnis der bzw. des Betroffenen eine Schweigepflicht. Die Adressaten aber auch die am Prozess Beteiligten sind über das Gebot der Verschwiegenheit und der Verarbeitung der Daten grundsätzlich zu informieren.

Mit Installation einer Koordinierungsstelle/ Fachberatung beim Jugendamt wird die örtliche Koordination und Fachberatung aller Projekte der sJSA in Eisenach auch weiterhin gewährleistet.

Der Koordinierungs- / Fachberatungsstelle obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- Organisation des fachlichen Austausches und der interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Schulsozialarbeiter*innen in Eisenach (Fachteam) in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Westthüringen
- Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, dem Staatlichen Schulamt, der Schulverwaltung und Leistungserbringern von Jugendhilfeleistungen
- Mitwirkung in überörtlichen Arbeitsgremien und Informationstransfers zu Fachfragen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Eisenach
- Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung zu schulbezogener Jugendsozialarbeit.
- Abwicklung der Fördermodalitäten

Als besonders wichtig werden die fallunspezifischen Arbeitstreffen mit dem ASD erachtet, die einen Austausch und gegenseitige Abstimmungen mit den Mitarbeitern*innen des ASD gewährleisten. In Einzelfällen kooperieren der ASD und die Schulsozialarbeiter*innen im gegenseitigen respektvollen und gleichberechtigten Umgang miteinander.

Für eine gelungene und wertschätzende Kooperation findet jährlich eine Gesprächs- und Austauschrunde aller Projektbeteiligten oder auf der Ebene der jeweiligen Schule statt, zu der das Jugendamt Eisenach einlädt. Hierbei wird die sJSA gemeinsam mit Schulsozialarbeitern*innen, Schulleitern*innen, Trägervertretern*innen und Vertretern*innen des örtlichen öffentlichen Trägers ausgewertet und reflektiert.

Für die Begleitung des Landesprogrammes „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ steht eine Landes- Koordinierungsstelle zur Verfügung, die im Bedarfsfall auch die Projekte vor Ort unterstützt und fachliche Beratung anbietet (ORBIT e.V., Arvid- Harnack- Straße 1, 07743 Jena, E-mail: schuso-th@orbit-jena.de).

7. Qualitätssicherung

„Schulbezogene Jugendsozialarbeit muss gegenüber einer interessierten (Fach-) Öffentlichkeit, den öffentlichen Zuwendungsgebern und gegenüber den Adressat/-innen ihren Gebrauchswert ausweisen. Ziele, konzeptionelle Inhalte, Handlungsmethoden, Wirkungen bzw. Ergebnisse und der erforderliche Ressourcenbedarf müssen geklärt und allen interessierten Seiten offen gelegt werden. Dazu bedarf es einer systematischen Analyse und Reflexion der Zieldefinitionen, der strukturellen Rahmenbedingungen, der Arbeitsprozesse und Wirkungszusammenhänge des Arbeitsfeldes der sJSA.“ (HAHN, 2005)

Qualitätsstandards und Verfahren zur Qualitätssicherung können die Etablierung der sJSA unterstützen.

Es ist deshalb Aufgabe aller an der sJSA Beteiligten an diesem Qualitätssicherungsprozess mitzuwirken, um die sJSA in Eisenach zu etablieren.

Folgende Kriterien zur Qualitätssicherung der sJSA werden als besonders wichtig erachtet:

- Fort- und Weiterbildung
- Regelmäßige Supervision
- Mitwirken in regionalen Netzwerken
- Mitarbeiter*innengespräche
- Führen einer Geschäftsstatistik
- Regelmäßige Evaluation
- Unterstützung durch eine kommunale Begleitgruppe/ Schulinterne Projektgruppe

- Abschluss von Zielvereinbarungen
- Vereinbarung und Vorlage von Leistungsbeschreibungen der Träger
- Vorhandensein von Qualitätskriterien und – standards
- Beschreibung von Schnittstellen und Schlüsselprozessen
- Checklisten für Prozessabläufe (Entscheidungshilfen)
- Stärke- Schwäche- Analysen (Raster entspr. der Arbeitshilfe nach SPECK, 2004)
- Regelmäßige Situations- und Sozialraumanalyse
- Konzeptentwicklung/ Fortschreibung
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- Planung, Durchführung Dokumentation, Auswertung von Einzelfallhilfen, Projekten
- Kollegiale Beratung, gemeinsame Fortbildungen, Supervision, Qualitätszirkel

(zitiert nach: HAHN M., 2005)

8. Fazit

Der Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen an Eisenacher Schulen trägt nicht unwesentlich zu einer „Entschärfung von Problemlagen an Schulen“ und damit einer Entlastung von Schule und Jugendhilfe bei. In regelmäßigen Gesprächen mit den Schulleitern*innen wurde sehr deutlich, dass die Schulsozialarbeiter*innen im schulischen Alltag als eine große Entlastung und die Arbeit der Schulsozialarbeiter*innen als ausnahmslos positiv wahrgenommen werden, ohne dass die Schulsozialarbeiter*innen sich ausgenutzt fühlen. Die Arbeit miteinander in der Schule wurde von beiden Professionen als respektvoll und gleichberechtigt beschrieben. Zudem äußerten die Schulleiter*innen den Wunsch, dass die Schulsozialarbeit auf jeden Fall weiter gefördert und zwingend ausgebaut werden sollte, da sich die meisten Schüler*innen und Lehrer*innen sich die Gestaltung des schulischen Alltags ohne dem sozialpädagogischen Handeln der Schulsozialarbeiter*innen nur noch schwer vorstellen können.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die in Eisenach aufgebauten Strukturen der sJSA und die damit verbundene Kontinuität im thüringenweiten Vergleich deutlich hervorhebt und unbedingt fortgeführt werden muss.

Literaturverzeichnis:

Alicke 2011,7; Ziegenhein/Fegert 2008; 161; Shell Deutschland 2006;

AvenirSocial (Hrsg.): Qualitätsrichtlinien für Schulsozialarbeit, Bern 2010

BMFSFJ (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, S. 405, Berlin 2013

DRILLING, M.: Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Verlag Paul Haupt, Bern 2002

DRILLING, M.: Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien 2004

HAHN M.: Fachaufsatz „Qualitätsentwicklung in der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit und Erarbeitung eines Leitfadens zur Entwicklung von Qualitätsstandards“, Erfurt, 2005

Hurrelmann, Klaus/ Mansel, Jürgen: Alltagsstress bei Jugendlichen, Weinheim, Juventa- Verlag 1991

Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit in Niedersachsen: Schulsozialarbeit in Niedersachsen (Hrsg.): Qualitätsstandards und Beispiele. In: Publikationsreihe der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, Arbeitshilfe 02, Berlin 2005

OLK, T./BATHGE, G.-W./ HARTNUß, B.: Jugendhilfe und Schule. Empirische Befunde und theoretische Reflexionen zur Schulsozialarbeit. Weinheim, München 2000

OLK, T.: Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Sachverständigenkommission – 12. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule, Bd. IV, 2005, S. 9 – 100

SPECK, K.: Schulsozialarbeit. Eine Einführung, München 2009, 2. Auflage

SPECK, K./ OLK; T. (Hrsg.): Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven, Weinheim, München 2010

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Schulsozialarbeit in Thüringen vom 08.12.2014

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Landesjugendamt: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016

Anlage 1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016

Anlage 2 Muster einer Stellenbeschreibung für Schulsozialarbeiter (Auszug aus einer Muster- Stellenausschreibung)

Anlage 1

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016

Verwaltungsvorschrift des TMBJS
vom 16. Juni 2016 (Az.: 32-1164/15-5-52187/2016)

Fundstelle: ThürStAnz 2016, S. 939

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck der Zuwendung ist die Förderung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Thüringer Schulen als einer besonderen Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 82 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wird die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nach § 81 SGB VIII, § 14 Abs. 4 und 19 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie §§ 2 Abs. 3, 11 und 55a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verfolgung der Ziele der §§ 13 Abs. 1 und 82 SGB VIII sowie § 14 ThürKJHAG den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen.

1.3 Zielerreichungskontrolle

- 1.3.1 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 LHO unterzogen. Es sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:
- a) Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen –, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- b) Soziale Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen und strukturelle Nachteile sollen abgebaut werden, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schülerinnen und Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.
- c) Beratung von Lehrkräften und Eltern, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.

d) Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.

1.3.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

a) die Anzahl der in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit tätigen Beschäftigten bezogen auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie Schularten, die Qualifizierung und Einsatzstunden der Beschäftigten;

b) Anzahl der Angebote der Einzelfallhilfe und deren Inanspruchnahme;

c) Anzahl der Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und deren Inanspruchnahme;

d) Anzahl der Angebote der Arbeit mit Eltern, anderen an der Schule Tätigen und Lehrern und deren Inanspruchnahme;

e) Anzahl der Kriseninterventionen

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendungen werden für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit einschließlich fachlicher Begleitung gewährt.

2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX bzw. § 35a SGB VIII (z. B. Integrationshelfer). Auch die Gestaltung des Unterrichts sowie die Aufsicht in Pausen oder in einzelnen Unterrichtsstunden gehören nicht zu den geförderten Tätigkeiten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger). Durchgeführt werden die Vorhaben von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungserbringer). Die Entscheidung zur Leistungserbringung trifft der örtliche Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

3.2 Die Zuwendung für die fachliche Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene wird durch die Bewilligungsbehörde vergeben (vgl. Ziffer 5.4.2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein.

- 4.2 Für die schulbezogene Jugendsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der Landkreise bzw. kreisfreien Städte ist dem Antrag eine Konzeption beizufügen. Darin ist insbesondere zu regeln
 - 4.2.1 die Festlegung der Schulstandorte,
 - 4.2.2 die Entscheidung, ob an einer Schule mehrere Fachkräfte, ggf. in Teilzeit, tätig werden sollen (Genderaspekt),
 - 4.2.3 den unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Arbeitsraum und dessen Ausstattung zur alleinigen Verfügung der Schulsozialarbeiter/innen,
 - 4.2.4 die Teilnahme der Fachkräfte an Lehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabenden und –gesprächen u. ä. sowie
 - 4.2.5 den ungehinderten Zugang zu Beratungs- und/oder Gruppenräumen zur Mitbenutzung.
- 4.3 Sofern es sich bei den Schulträgern um einen freien Träger oder eine kreisangehörige Gemeinde handelt schließt der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit dem Schulträger eine Rahmenvereinbarung zur Schulauswahl ab, die Auftrag, Ziel, Umfang der Tätigkeit und diesbezügliche gegenseitige Rechte und Pflichten regelt. Dabei gelten die unter Ziffer 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ebenfalls.
- 4.4 Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind in Kooperation mit den Schulen durchzuführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des unter Ziffer 5.4 ermittelten Betrages gewährt. Sie kann als Vollfinanzierung sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben inklusive Material für die schulbezogene Jugendsozialarbeit, die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Vorhaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigt werden.
- 5.3.2 Zuwendungsfähig sind auch die Personal- und Sachausgaben für die fachliche Begleitung des Förderprogramms schulbezogene Jugendsozialarbeit. Die fachliche Begleitung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte kann bis zu 10 v. H. von den jeweils geförderten Fachkräften nach Ziffer 6.1 umfassen, jedoch nicht mehr als eine volle Stelle.

5.4 Höhe der Zuwendung

- 5.4.1 Die Förderung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wird, ausgehend von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes, a) auf Grundlage der Schülerzahlen der Klassen in den allgemeinbildenden Schulen und b) denen der ein–

und zweijährigen Berufsfachschulen, die einen nichtberufsqualifizierenden (nbq) Bildungsgang gewählt haben, c) den SchülerInnen des BVJ und des BVJ-S in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie d) des Anteils von Kindern bis unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften errechnet; diese statistischen Angaben beruhen auf den Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit. Der so ermittelte Zuweisungsbetrag ist den Zuwendungsempfängern vor Antragstellung als Planungsgrundlage mitzuteilen.

- 5.4.2 Die fachliche Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene wird mit einem Festbetrag gefördert. Die Förderung kann bis zu 1,5 v. H. der jährlich verfügbaren Mittel betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Personalausgaben

- 6.1.1 Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die Beschäftigten sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Zu Fachkräften gehören Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen/-sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen/Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologinnen/Diplompsychologen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses entstandenen und mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Bachelor- bzw. Master-Abschlüssen. Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII. Der Beschluss Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012 zur Umsetzung des Fachkräftegebotes ist zu beachten.

- 6.1.2 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L, Nr. 20.4, ist nicht förderfähig. Dem entspricht die Vergütungsgruppe S 11 des TVöD-SuE im kommunalen Bereich.

- 6.1.3 In der Regel soll eine Fachkraft an einer Schule tätig werden. Das schließt nicht aus, dass an einer Schule zwei Fachkräfte, ggf. Teilzeit, tätig werden. Der Einsatz einer Fachkraft an mehreren Schulen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

6.2 Sachausgaben inklusive Material

Die Zuwendung für Sachausgaben einschließlich Erstausrüstung und Material für die schulbezogene Jugendsozialarbeit kann bis zu 15 v. H. der Landeszuwendung an die Leistungserbringer betragen. Davon kann bis zu einem Drittel pauschal als Overheadkosten verwendet werden.

6.3 Fachliche Empfehlungen

Die entsprechende fachliche Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses soll berücksichtigt werden.

6.4 Weitergabe der Zuwendung durch die Erstempfänger (vgl. Ziffer 3)

- 6.4.1 Sofern der Erstempfänger nicht zugleich der Leistungserbringer ist, werden die Mittel in der Regel vom Erstempfänger in Form eines Zuwendungsbescheides an die Leistungserbringer weitergegeben. Sie können auch in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags weitergegeben werden. Wird die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewählt, sind die in dieser Richtlinie genannten Festlegungen für das

Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen. Die einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts sind, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Regelung hinsichtlich der Vergütung der Fachkräfte nach Nr. 6.1.2.

6.4.2 Zwischen dem zuständigen Schulamt oder in dessen Auftrag zwischen der einzelnen Schule und dem Leistungserbringer (Letztempfänger) ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage dafür bildet u. a. das Schulentwicklungskonzept der jeweiligen Schule. Die Kooperationsvereinbarung muss eine Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung sowie Festlegungen hinsichtlich der sächlichen Ausstattung einschließlich Raumnutzung enthalten. Diese Kooperationsvereinbarung ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einvernehmlich abzustimmen und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrags an die Leistungserbringer zu erklären.

6.4.3 Im Zuwendungsbescheid sind anzugeben

- der Empfänger,
- der Zweck der Zuwendung,
- der Bewilligungszeitraum,
- die geförderten Fachkräfte,
- deren Einsatzorte (Schulen),
- ggf. Einzelheiten wie die fachliche Beteiligung anderer Stellen.

Außerdem ist festzulegen

- als Finanzierungsform die Zuwendung,
- als Zuwendungsart die Projektförderung,
- als Finanzierungsart die Vollfinanzierung,
- die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben sowie
- das Verwendungsnachweisverfahren, das aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach ANBest-P (Nr. 6.2 – 6.5) drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes besteht.

Der Erstempfänger kann festlegen, dass er einen Zwischennachweis nach Ablauf des Haushaltsjahres erhält.

6.5 Die Letztempfänger müssen der Bewilligungsbehörde oder einem von ihm Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

7. Verfahren

7.1 Zuständige Stelle für das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie für die Verwendungsnachweisprüfung ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt – TMBJS - (Bewilligungsbehörde).

7.2 Beantragung der Zuwendung durch die Erstempfänger

7.2.1 Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

7.2.2 Die Zuwendung ist bis zum 30. November des Vorjahres zu beantragen.

7.3. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen, soweit der Zuwendungsbescheid keine anderen Fristen vorsieht. Dies gilt für den zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht mit Fallzahlenstatistik ist bereits bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

7.3.2 Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgaben ist ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend. Er besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind. Im Falle der Weitergabe der Zuwendung an einen Letztempfänger erbringt dieser gegenüber dem Erstempfänger einen vollständigen Verwendungsnachweis gem. Ziffer 6.4.3 der Richtlinie i.A. den Nr. 6.2 – 6.5 ANBest-P.

Die Bewilligungsbehörde behält sich eine stichprobenweise Auswahl von vertieft zu prüfenden Nachweisen vor. Jährlich sind im Wege einer Zufallsauswahl mindestens 14 v. H. der Verwendungsnachweise in Höhe von mindestens 20 v. H. des Fördervolumens auf der Grundlage der Originalbelege vertieft zu prüfen. Jeder Zuwendungsempfänger, der durch die Zufallsauswahl nicht erfasst worden ist, ist jedes fünfte Jahr zu prüfen.

7.3.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren – sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.3.5 Den Erstempfängern der Zuwendung wird auferlegt, gegenüber den Letztempfängern im Zuwendungsbescheid auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.

7.3.6 Sofern der formale Beschluss zur Jugendhilfeplanung, der als Grundlage der Leistungserbringung gilt, im Verlauf der Maßnahme geändert wird, wird den Erstempfängern auferlegt, diesen Beschluss spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

8. Inkrafttreten

8.1 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

8.2 Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Juni 2016

Dr. Birgit Klaubert

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Az. 32-1164/15-5-52187/2016

ThürStAnz 2016, Nr. 28, S. 939

Anlage 2

Muster einer Stellenbeschreibung der Stadtverwaltung Eisenach für eine/n Schulsozialarbeiter*in

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arbeitsvorganges	Aufstellung der zugehörigen Einzeltätigkeiten	Darstellung der erforderlichen Fachkenntnisse	%-Anteil
1.	Durchführung von sozialpädagogischer Einzelfall-, Gruppen- und Elternarbeit zur Vermeidung von Ausgrenzung und Risiken des Scheiterns in der Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote zur Förderung der sozialen Kompetenzen einzelner Kinder oder Jugendlicher oder in Gruppen (s) • Kommunikationsprozesse anregen (s) • niederschwellige Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen, deren Eltern bei Problemen (persönliche, schulische, zwischenmenschliche) und sozialen Fragen (s) <ul style="list-style-type: none"> ○ Führen von Gesprächen zur Analyse der Situation ○ Netzwerkarbeit und Unterstützungssysteme organisieren insbesondere durch Kooperation mit anderen freien Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie mit der öffentlichen Jugendhilfe und relevanten Institutionen und Mitwirkung in ausgewählten Gremien ○ Sicherstellung der Handlungsabläufe analog „Kinderschutz in Thüringer Schulen“ bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen unter Beachtung des § 8a SGB VIII und § 55a ThürSchulG • unmittelbares Ergreifen von Maßnahmen zur Deeskalation bei Streitigkeiten zwischen Mitschülern oder Mobbing (s) • zielgerichtete Gruppenangebote mit 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungskompetenz → fundierte Kenntnisse über Beratungs- und Hilfesysteme des Sozialraums • Empathiefähigkeit • Beziehungsgestaltung • Integrative Kompetenzen • Anpassungsfähigkeit • Sprachgewandtheit • Durchsetzungsvermögen • Rechtliches Fachwissen: SGB VIII, Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), Jugendschutzgesetz (JuschG), Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) sowie SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII, BBiG und deren Rechts- VO • Kommunikationsfähigkeit • Mediation (Schlichtung) • Kompetenzen in der Gruppenarbeit • Sozialpädagogische Methodenkompetenz • Kooperationsfähigkeit • Dokumentation • Kenntnisse in der Präventionsarbeit • Interkulturelle Kompetenz 	<p>Nr. 1, 2 und 5:</p> <p>70 %</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arbeitsvorganges	Aufstellung der zugehörigen Einzeltätigkeiten	Darstellung der erforderlichen Fachkenntnisse	%-Anteil
		<p>sozialpädagogischer Intention (Krisenintervention, Soziales Kompetenztraining, Stärkung des Klassen- und Gemeinschaftsgefühls, etc.) (s)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung bei Konflikten zwischen mehreren Problembeteiligten (s) • Durchführung von Einzelfallhilfen zur Behebung der Ursachen der Schulmüdigkeit/ Schulverweigerung (s) <ul style="list-style-type: none"> ○ Führen von Gesprächen mit der Schülerin/dem Schüler zur Abklärung der Interessen und Perspektiven (s) ○ Führen von Gesprächen mit den Eltern ○ Projekte im Rahmen Prävention (Gewalt, Ernährung, etc.) • Abstimmungen mit dem ASD des Jugendamtes und evtl. dem schulpsychologischen Dienst des Schulamtes zu Einzelfällen • Unterstützung der persönlichen Lebensperspektive/ Berufsorientierung von Schülern 	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsfähigkeit • Techniken der Gesprächsführung • Durchführung von Stärken- und Schwächenanalysen • Kenntnisse in Verhaltens- und Entwicklungspsychologie, sowie Lernpsychologie 	
2.	Planung, Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen Freizeit- und Ferienangeboten	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen Gruppenangeboten für die Schüler zur Stärkung des Sozialverhaltens und der Freizeitstrukturierung (s) • Planung, Organisation und Durchführung von Ferienangeboten für Schüler der Schule, evtl. in Kooperation mit anderen Schulen oder den Horterzieher/-innen (s) 	<p>Siehe Nr. 1 und darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz • Kenntnisse zur Vernetzung der Schulsozialarbeit mit den Ressourcen des Sozialraums • Organisationsfähigkeit • Erlebnispädagogik • Reflexionsmethoden 	siehe Nr. 1

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arbeitsvorganges	Aufstellung der zugehörigen Einzeltätigkeiten	Darstellung der erforderlichen Fachkenntnisse	%-Anteil
3.	Beratung von Lehrer/-innen und ggf. Horterzieher/-innen zu sozialpädagogischen Sicht- und Handlungsweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei sozialen Fragestellungen und schwierigen Situationen von Schüler/-innen im Sinne der Früherfassung und der Sekundärprävention (s) • Zusammenarbeit mit Lehrern oder ggf. Fallübernahme bei komplexen Problemlöseprozessen (s) • Gemeinsame sekundärpräventive Gruppenarbeit mit Lehrern bei schwierigen Klassen mit einer Häufung von sozialen Problemen (s) • Unterstützung bei problematischen Elternkontakten (s) • Organisation von Fortbildungen für Lehrer/-innen zu sozialpädagogischen Arbeitszusammenhängen (w) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufserfahrung und fundierte Kenntnisse in der sozialen Arbeit • Beratungskompetenz • Methodenkompetenz • Empathiefähigkeit • Beziehungsgestaltung • Anpassungsfähigkeit • Sprachgewandtheit • Rechtliches Fachwissen: SGB VIII, Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), Jugendschutzgesetz (JuschG), Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) sowie SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII, BBiG und deren Rechts- VO • Kommunikationsfähigkeit • Kooperationsfähigkeit 	10 %
4.	Zusammenarbeit mit der Schulleitung und Mitwirkung in schulischen und außerschulischen Gremien	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Umsetzung regelmäßiger Arbeitskontakte zur Abstimmung mit der Schulleitung • Mitwirkung in der Lehrer und Schulkonferenz der Schule (s) • Teilnahme an Beratungen mit dem schulpsychologischen Dienst (s) • regelmäßige Abstimmungen mit den Schulsozialarbeitern freier Träger von schulbezogener Jugendsozialarbeit in Eisenach (s) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogisches Fachwissen • Kommunikationsfähigkeit • Umfassende Kenntnisse über die Organisation des Schulbetriebes • Durchsetzungs- und Organisationsvermögen • Belastbarkeit • Rechtliches Fachwissen: SGB VIII, Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), 	5 %

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arbeitsvorganges	Aufstellung der zugehörigen Einzeltätigkeiten	Darstellung der erforderlichen Fachkenntnisse	%-Anteil
		<ul style="list-style-type: none"> Mitwirkung in örtlichen und überörtlichen Arbeitsgremien zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und zur Schulsozialarbeit(w) 	<p>Jugendschutzgesetz (JuschG), Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) sowie SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII, BBiG und deren Rechts- VO</p> <ul style="list-style-type: none"> Kennen des Systems Schule im Hinblick auf den strukturellen Aufbau und die Einbettung in das Bildungssystem Thüringens 	
5.	Organisation, Umsetzung und Mitarbeit in Schulprojekten und vernetzten Angeboten der Schule oder im Umfeld der Schule	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeit in Projektwochen der Schule und Einbringung eigener Projekte zur Förderung der Sozialkompetenz- und an Klassenprojekten im Rahmen sozialer Fragestellungen (primärpräventiv) Mitarbeit in Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit einer Verbesserung des sozialen Umfeldes und Austausch mit sozialen und kulturellen Institutionen im Umfeld der Schule Netzwerkarbeit und Unterstützungssysteme organisieren, insbesondere durch Kooperation mit anderen freien Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie mit der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung von sozialpädagogischen Projekten Projekte zu Migration 	<p>siehe Nr. 1 und darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> Organisationsfähigkeit Durchsetzungsvermögen Kompetenzen in der Gruppenarbeit Kenntnisse bei der Umsetzung von partizipativen Methoden 	siehe Nr. 1
6.	Administrative und organisationsbezogene	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätssicherung gemäß Konzept schulbezogene Jugendsozialarbeit an der 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Programmen 	13 %

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arbeitsvorganges	Aufstellung der zugehörigen Einzeltätigkeiten	Darstellung der erforderlichen Fachkenntnisse	%-Anteil
	Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Fachkoordination/ -beratung schulbezogene Jugendsozialarbeit in Eisenach	<p>Schule (s)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen einer Fallstatistik und Unterstützung beim Aufbau eines Berichtswesens zu schulbezogener Jugendsozialarbeit in Eisenach (w) • Mitwirkung bei der Evaluation der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Eisenach (w) • Teilnahme an Regionalgruppentreffen der Thüringer fachlichen Begleitung ORBIT (w) 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Reflexionsfähigkeit • Kenntnisse über Evaluationstechniken • Kennen von Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufen 	
7.	Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Herstellung von örtlichem/ schulisch- sozialpädagogischem Informationsmaterial (w) • Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Dienstleistung schulbezogener Jugendsozialarbeit (w) 	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Präsenz in der Öffentlichkeit • Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Programmen 	2 %